



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Akkreditierung 2025

der medizinischen Weiterbildung gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG)

Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie (SSOS),
Weiterbildung in Oralchirurgie und Stomatologie

07.11.2024



Inhalt:

1. Akkreditierung 25 der medizinischen Weiterbildung gemäss MedBG	3
2. Verantwortliche Organisation, Fachgesellschaft und Weiterbildungsprogramm.....	5
Verantwortliche Organisation: Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW).....	5
Fachgesellschaft: Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie SSOS ...	7
3. Bewertung der Qualitätsstandards.....	8
Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele	8
Qualitätsbereich II: Konzeption	22
Qualitätsbereich III: Umsetzung	30
Bereich IV: Qualitätssicherung.....	36
Bereich V: (Weiter-)Entwicklung	43
4. Gesamtbeurteilung / Stärken und Herausforderungen des Weiterbildungsprogramms	52
5. Akkreditierungsantrag der AAQ.....	55

1. *Akkreditierung 25* der medizinischen Weiterbildung gemäss MedBG

Akkreditierung nach Medizinalberufegesetz

Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen laut Medizinalberufegesetz (MedBG) alle sieben Jahre akkreditiert werden. Akkreditierungsinstanz und damit zuständig für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist gemäss MedBG (Art. 47 Abs. 2) das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Die *Akkreditierung 2025* ist als Projekt des Bundesamts für Gesundheit (BAG) als verantwortliche Behörde im Auftrag des EDI konzipiert. Ziele und Rahmen der Akkreditierung sowie die daraus abgeleiteten Qualitätsstandards sind vom BAG festgelegt.

Akkreditierungsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 MedBG ist die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ). In dieser Rolle ist die AAQ für die Organisation und Durchführung der externen Evaluation verantwortlich.

Gegenstand der Akkreditierung sind gemäss Art. 23 Absatz 2 MedBG nur die Weiterbildungsgänge der Fachgesellschaften. De facto haben die verantwortlichen Organisationen im Bereich der medizinischen Weiterbildung jedoch eine zentrale Rolle: Sie definieren grundlegende Strukturen, Prozesse und Dokumente für alle Weiterbildungen in ihrer Disziplin als umfassende Klammer (Weiterbildungsordnung). Aus diesem Grund ist der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge eine Evaluation der verantwortlichen Organisationen vorgeschaltet: so werden Aspekte der Qualitätsstandards jeweils auf der Ebene beantwortet und bewertet, wo sie relevant sind.

Selbstevaluation

Im Rahmen eines Selbstbeurteilungsprozesses haben verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften Stellung genommen zu allen Qualitätsstandards.

Die Textelemente zur Selbstevaluation durch die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften sind in diesen Bericht transparent integriert und entsprechend gekennzeichnet (blau hinterlegt).

Externe Evaluation

Für die externe Evaluation hat die AAQ je Verfahren eine externe Expertenkommission zusammengestellt. Diese hat die Erfüllung der Qualitätsstandards auf der Grundlage der Selbstbeurteilung und der Gespräche während des *Round Table* bewertet (orange hinterlegt). Die AAQ wiederum hat einen Akkreditierungsantrag gestützt auf die Bewertung der Gutachtendengruppe formuliert (alle Textteile von der AAQ sind grau hinterlegt).

Stellungnahme

Im Rahmen von Stellungnahmen konnten sich verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften zu den Bewertungen der Gutachtengruppe und zum Antrag der AAQ äussern.

Akkreditierungsentscheid und Publikation

Nach Abschluss der externen Evaluation leitet die AAQ das Dossier an das BAG weiter. Die Vorsteherin des EDI fällt den abschliessenden Akkreditierungsentscheid. Die Verfügung der Akkreditierungsinstanz je Verfahren kann lauten: Akkreditierung ohne Auflagen, Akkreditierung mit Auflage(n) oder nicht akkreditiert. Die Akkreditierung gilt für sieben Jahre. Der Entscheid beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung.

Berichte und Akkreditierungsentscheid werden durch das BAG und die AAQ publiziert.

Allfällige Auflagenüberprüfungen erfolgen durch das BAG.

2. Verantwortliche Organisation, Fachgesellschaft und Weiterbildungsprogramm

Verantwortliche Organisation: Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW)

Kurzdarstellung verantwortliche Organisation: BZW

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO (nachfolgend SSO) ist die Berufs- und Standesorganisation der in der Schweiz tätigen Zahnärzten¹ und als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert. Der Zentralvorstand ist das oberste Führungsorgan der SSO; seine Aufgaben werden in einzelnen Departementen zusammengefasst. Das BZW ist organisatorisch dem Departement Bildung und Qualität angegliedert. Es wurde im Oktober 2013 gegründet und stellt gemäss Art. 12, 8. Lemma der Statuten der SSO ein eigenständiges Organ der SSO dar. Es ist das federführende Organ für alle Belange der Weiterbildung der SSO sowie der SSO-anerkannten Fachgesellschaften.

Das BZW stellt sicher, dass Zahnärzte in der Schweiz eine qualitativ hochstehende, effiziente und zeitgemässe Weiterbildung erhalten. Die eidgenössischen und privatrechtlichen Weiterbildungen sollen gemeinsam ein möglichst breites Spektrum abdecken, und zwar sowohl in Bezug auf die zahnmedizinische Versorgung in der Schweiz als auch in Bezug auf das Bedürfnis von Zahnärzten, sich weiterzubilden. Dies ermöglicht den Zahnärzten Behandlungen anzubieten, die möglichst viele Blickwinkel auf ein konkretes Problem berücksichtigen und so in Einklang bringen, dass sie den Patienten den besten, auf deren individuellen Bedürfnisse angepassten Nutzen erbringen und zudem eine hohe Qualität der Zahnmedizinischen Versorgung in der Schweiz sicherstellen.³ Die Grundlagen sowie der Rahmen für die Tätigkeit des BZW finden sich im Medizinalberufegesetz (nachfolgend MedBG). Die Zahnmedizinische Weiterbildungsordnung (nachfolgend WBO) präzisiert diese Vorgaben.

Das BZW besteht aus sechs Mitgliedern: dem Präsidenten, Herrn Dr. med. dent. Marco Bertschinger, einem Vertreter des Zentralvorstandes, Herrn Dr. med. dent. Oliver Zeyer, einem Juristen, Frau Rechtsanwältin Nora Danira Weber, und drei weiteren Mitgliedern, von denen einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Weiterbildungsausweis und einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Fachzahnarzt-titel ist; dies sind aktuell Prof. Dr. med. dent. Carlalberta Verna, Mitglied, Vorstandsmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (Mitglied der wissenschaftlichen Kommission), Prof. Dr. med. dent. Joannis Katsoulis, Mitglied, Prof. Dr. med. dent. Patrick R. Schmidlin, Mitglied, Vertreter Fachgesellschaft mit Fachzahnarzt-titel, Mitglied der Weiterbildungskommission der Schweizerischen Gesellschaft für Parodontologie sowie Dr. med. dent. Birgit Lehnert, Mitglied, Vertreterin Fachgesellschaft mit Weiterbildungsausweis SSO, Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Endodontologie. Dem BZW ist ein Sekretariat angegliedert.⁴ Dr. med. dent. Marco Bertschinger, ist der langjährige Präsident des BZW. Zusammen mit Dr. med. dent. Oliver Zeyer, Vertreter des Zentralvorstandes der SSO, Departement Bildung und Qualität, welcher über grosse standespolitischer Erfahrung verfügt, war er massgeblich an der Gründung des BZW beteiligt. Das BZW hat eine Struktur geschaffen, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglicht, effizient eine zeitgemässe Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Wissen, Fer-

tigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, die dazugehörigen formativen und summativen Evaluationen festzulegen. Das BZW ist dadurch nicht nur der kompetente Ansprechpartner für Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die Medizinalberufekommision (MEBEKO), die Gesundheitsdirektionen und Kantonszahnärzte der Kantone, wenn es um Fragen der zahnmedizinischen Weiterbildung geht sondern es unterstützt auch alle Personen, die eine zahnmedizinische Weiterbildung absolvieren, absolvieren möchten oder in der zahnmedizinischen Weiterbildung tätig sein möchten.

Die WBO wird aktuell überarbeitet. Die angepasste WBO tritt nach der Delegiertenversammlung vom Mai 2023 rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft, sofern die Genehmigung erteilt wird. Ziel der überarbeiteten WBO ist u.a., die strukturierte Weiterbildung für berufstätige Personen attraktiver zu gestalten. Die (revidierte) WBO belässt den Fachgesellschaften weiterhin eine sehr grosse Gestaltungsfreiheit und gibt lediglich die Minimalanforderungen an die strukturierte Weiterbildung vor; die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Anforderungen obliegt jedoch wie bisher den Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten. Denn diese wissen am besten, wie in den Fachbereichen und an den Weiterbildungsstätten die Anforderungen der WBO am besten umgesetzt werden können.

Ausserdem wird das BZW in den kommenden Jahren zusammen mit den Fachgesellschaften die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung weiter vorantreiben.

Verfahren

Die AAQ beauftragte als Gutachtende

- Prof. emer. Dr. med. dent. Dr. rer. nat. Jens Fischer, Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin, Universität Basel;
- Prof*in Dr. med. dent, MME Susanne Gerhardt-Szép, Poliklinik für Zahnerhaltung, Goethe Universität Frankfurt am Main;
- Dr. med. Beat Möckli MD-PhD, Département de Chirurgie, Université de Genève, Vertreter der Weiterzubildenden (vsao)

mit der externen Evaluation des Verantwortungsbereichs der verantwortlichen Organisation.

Die verantwortliche Organisation legte ihre Selbstbeurteilung am 1.03.2023 vor.

Die Gutachtergruppe führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der verantwortlichen Organisation ein Round Table Gespräch am 15.03.2023.

Die Gutachtergruppe legte ihre Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards durch die verantwortliche Organisation am 18.04.2023 vor.

Die verantwortliche Organisation nahm am 22.05.2023 zu den Bewertungen der Qualitätsstandards Stellung.

Die AAQ finalisierte die Evaluation der verantwortlichen Organisation 23.05.2023.

Fachgesellschaft: Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie SSOS

Kurzdarstellung der Fachgesellschaft

Die Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie (SSOS) entstand auf Initiative von Spezialisten aus den 4 zahnärztlichen Universitätskliniken (Basel, Bern, Genf, Zürich) welche für das Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie 1999 eine neue Fachgesellschaft gründeten. Ziel der Gründung dieser Fachgesellschaft war die Etablierung eines offiziellen Fachzahnarzttitels „Oralchirurgie“, der in den meisten Europäischen Ländern bereits existierte.

Im Fokus stand auch der Aufbau eines strukturierten Weiterbildungsprogrammes zur Erlangung eines europäisch anerkannten Fachzahnarzttitels. Die Oralchirurgie ist eine integrale Disziplin der Zahnmedizin und der Fachzahnarzt für Oralchirurgie somit die Spezialisierung auf diesem Gebiet, eine zahnmedizinische Subspezialität wie die Kieferorthopädie. Zu den weiteren Zielen der Fachgesellschaft gehören auch die Förderung des klinischen und wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Qualität im Fachgebiet nachhaltig zu sichern.

Die SSOS ist als Verein organisiert. Im Vorstand engagieren sich Vertreter der einzelnen Weiterbildungsstätten für die Umsetzung des Vereinszwecks. Dabei steht insbesondere die Organisation von hochstehenden Weiterbildungsveranstaltungen im Fokus.

In der Schweiz bestehen Weiterbildungsstätten für Oralchirurgie an den Zahnärztlichen Zentren in Basel, Bern, Genf und Zürich sowie am Kantonsspital Luzern.

Diese Eingabe wurde von einer Arbeitsgruppe des Vorstandes zusammen mit der Geschäftsführerin der SSOS erstellt. Der Präsident, Prof. Dr. Sebastian Kühl, sowie die Geschäftsführerin, lic. iur Nadine Minder, unterzeichnen diese Eingabe.

Verfahren

Die AAQ beauftragte

- Dr. med. dent. Fabienne Bosshard, Zentrum für Zahnmedizin UZH
- Univ.-Prof. Dr. med. dent. Jochen Jackowski, Universitätszahnklinik Witten/Herdecke
- Univ.-Prof. Dr. med. dent. Jürgen Becker, Universitätsklinikum Düsseldorf (bis 30.9.2024)

mit der externen Evaluation des verantwortlichen Bereichs der Fachgesellschaft am Weiterbildungsgang.

Die Fachgesellschaft reichte über ihre verantwortliche Organisation ihre Selbstbeurteilung am 15.04.2023 beim BAG ein.

Die Gutachtergruppe führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachgesellschaft ein Round Table Gespräch am 21.08.2024.

Die Gutachtergruppe legte ihre Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards durch die Fachgesellschaft am 10.10.2024 vor.

Die Fachgesellschaft nahm am 29.10.2024 zu den Bewertungen der Qualitätsstandards Stellung.

Die AAQ finalisierte die Evaluation am 5.11.2024

Die AAQ formulierte ihren Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs am 7.11.2024

3. Bewertung der Qualitätsstandards

Die Standards folgen inhaltlich und in der Reihenfolge dem Konzept des Qualitätskreises und sind entsprechend in 4 Qualitätsbereichen organisiert: Weiterbildungsziele, Konzeption, Umsetzung und Qualitätssicherung.

Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele

Standard 1: Grundlagen und Ziele der Weiterbildung

Die verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen eine umfassende, verantwortungsvolle und effiziente Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BWZ

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen eine umfassende, verantwortungsvolle und effiziente Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert.

Die Grundlagen sowie die Ziele der Weiterbildung sind in Art. 3 der WBO geregelt. Die Fachgesellschaften wiederum legen die fachlichen Inhalte der Weiterbildung sowie die allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen fest (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO; s.a. Präambel der WBO). Sodann hat sich die Verantwortliche Organisation vorbehalten, die Ziele gemäss Art. 3 der WBO in einem allgemeinen, nicht fachspezifischen Lernzielkatalog näher zu umschreiben (vgl. Art. 3 Abs. 2 der WBO). Bisher hat die Verantwortliche Organisation nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. **Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl ein Lernzielkatalog (zumindest auf Stufe Fachgesellschaft) als auch eine Kompetenzliste vorhanden sind.**

Der Lernzielkatalog in der WBO ist sehr allgemein abgefasst, da die Verantwortliche Organisation die Zuständigkeiten zur Ausgestaltung der Lernziele vorwiegend in die Kompetenz der Fachgesellschaft sowie der Weiterbildungsstätten legt. Art. 12 Bst. c WBO sieht jedoch als Minimalanforderung und in Konkretisierung von Art. 3 WBO vor, dass das Weiterbildungsprogramm bzw. das Weiterbildungs-konzept, welches von den Fachgesellschaften erstellt werden muss, neben den fachspezifischen Inhalten der Weiterbildung auch Lerninhalte, wie Teamarbeit, berufliche und ethische Haltung sowie effizientes, selbsttätiges Handeln unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände, vermittelt. Ausserdem muss das Weiterbildungskonzept vorsehen, dass die Weiterzubildenden die Schnittstellen zu anderen Fachbereichen kennen und interdisziplinäre Zusammenarbeit erlernen. **Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass die Lernziele neben fachspezifischen Kompetenzen auch andere Themen sicherstellen.**

Die Inhalte der Weiterbildung müssen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c der WBO in den Weiterbildungsreglementen der jeweiligen Fachgesellschaften normiert werden. Die Reglemente legen insbesondere die fachlichen Inhalte der Weiterbildung fest. Das Weiterbildungskonzept konkretisiert das Reglement und macht Vorgaben dazu, wie der theoretische und praktische Teil der

Weiterbildung zu vermitteln ist (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Der Weiterbildungsplan strukturiert die Weiterbildung in zeitlicher Hinsicht (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Im Weiterbildungsprogramm bzw. im Logbuch der jeweiligen Fachgesellschaften werden diese Inhalte sowohl in zeitlicher, als auch in fachlicher Hinsicht weiter konkretisiert und es wird festgelegt, wer die Lerninhalte vermittelt. Die mit den Weiterzubildenden abgeschlossenen schriftlichen Verträge regeln das Weiterbildungs, als auch das Arbeitsverhältnis (Art. 12 Bst. a WBO). Die Fachgesellschaften bzw. die jeweiligen Weiterbildungsstätten bestimmen demnach selbständig, wie die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte konkret erfolgen soll; zeitliche und inhaltliche Vorgaben an die Weiterbildungsgänge auf Stufe Verantwortliche Organisation wären – aufgrund der Unterschiede zwischen den Fachbereichen – nicht einheitlich umsetzbar. **Insgesamt ist die praktische und theoretische Weiterbildung (mit Nennung der Stundenzahlen auf Stufe Fachgesellschaft) jedoch festgelegt.**

Die WBO definiert als Grundsatz der Weiterbildung, dass ein Weiterbildungsprogramm vollständig absolviert werden muss, bevor es mit einer Prüfung abgeschlossen werden kann. Kann ein Programm jedoch nicht ununterbrochen an einer Weiterbildungsstätte absolviert werden, so ist eine Anrechnung möglich (vgl. Art. 21 WBO). Anrechenbar sind gemäss Art. 23 WBO Zeiteinheiten, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens 40% beträgt. Auch ist eine Unterbrechung ohne weiteres zulässig, sofern die Abwesenheit – sofern sie mehr als acht Wochen beträgt – nachgeholt wird. Diese Regelungen verstehen sich als Mindestanforderungen; die Fachgesellschaften sind befugt, abweichende strengere Regelungen zu erlassen oder andere Möglichkeiten vorzusehen, die Bestandteile einer Weiterbildung anzurechnen (vgl. Art. 23 f. WBO). Anrechenbar sind nicht nur Zeiteinheiten, sondern auch im Ausland absolvierte Weiterbildungsperioden, sofern diese mit der Ausbildung in der Schweiz vergleichbar sind, d.h. Gleichwertigkeit gegeben ist (vgl. Art. 25 WBO). **Entsprechend sind die Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung (Unterbrüche, Teilzeit, Anrechnung von AuslandErfahrung, etc.) festgelegt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

– **Lernzielkatalog/Kompetenzenliste ist vorhanden**

Die Weiterbildung zum Oralchirurgen ist klar definiert und strukturiert, wie es der untenstehende Stoffkatalog aufzeigt (vgl. Art. 3 und 7 Bst. c der Zahnmedizinischen Weiterbildungsverordnung (WBO) im Anhang 2 sowie Präambel Reglement zur Weiterbildung/ Spezialisierung für den Erwerb des Titels „Eidgenössischer Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ (WBR) im Anhang 1).

Zentrale Inhalte:

Die Oralchirurgie umfasst Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge von Erkrankungen des Kiefers und Mundschleimhaut. Das Fachgebiet umfasst folgende Subspezialitäten:

- • Die **dento-alveoläre Chirurgie** beinhaltet Eingriffe in der Mundhöhle, die meist ambulant durchgeführt werden können. Dazu gehört die Entfernung nicht erhaltungswürdiger Zähne, die Behandlung retinierter/verlagerter Zähne, die pathologischen Veränderungen im Kiefer sowie die präprothetische Chirurgie.
- • Die **Stomatologie** befasst sich mit der Prävention, Diagnostik, Früherkennung, Therapie und Nachsorge von Mundschleimhautveränderungen Die Therapie beinhaltet u.a. Biopsien oder chirurgische Entfernungen der Pathologie.

- • Die **dento-maxillofaziale Radiologie** dient der Darstellung und Diagnostik pathologischer Veränderungen im Zahn- und Kieferbereich. Sie reicht von der klassischen Zahnfilmaufnahme über Panorama-Schichtaufnahmen, bis zu 3-dimensionalen bildgebenden Verfahren, wie der digitalen Volumentomographie.
- • **Die Zahntraumatologie** umfasst die akute und interdisziplinär die permanente Versorgung von Verletzungen der Zähne, des Knochens und der Weichgewebe unmittelbar nach einem Zahnunfall, sowie die Behandlung von Folgeschäden und der Prävention weiterer Zahnunfälle.
- • Die **zahnerhaltende Chirurgie** befasst sich mit den chirurgischen Erhaltungsmöglichkeiten eines Zahnes und reicht von der apikalen Chirurgie bis zur Zahntransplantation.
- • Die **Implantat Chirurgie** reicht vom Ersatz fehlender Zähne bis hin zu temporären orthodontischen Verankerungen. In diesem Zusammenhang müssen oft Knochen- und Weichgewebsdefizite korrigiert werden.
- • Die Betreuung von **Risikopatienten** umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge medizinisch kompromittierter Patienten bis hin zu Patienten die ambulant / in Lokalanästhesie nicht therapiert werden können. Sie erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen medizinischen Fachdisziplinen.

Die theoretische Weiterbildung basiert auf folgenden Schwerpunkten:

- • Klinikinterne Weiterbildungsseminaren
- • Literaturstudium
- • Besuch von Fortbildungskursen und Kongressen im Fachgebiet

Allgemeines:

- 1. Hygienemaßnahmen in chirurgischer Praxis
- 2. Verhalten im OP
- 3. Umgang mit Überweisungen, Verfassen von Arztberichten
- 4. Fallvorstellungen
- 5. Wissenschaftliche Präsentation, mündlich und schriftlich
- 6. Risikopatienten, Monitoring, Reanimation
- 7. Pharmakologie der im zahnmedizinischen Bereich verwendeten Medikamente
- 8. Schmerzbehandlung, Möglichkeiten der Lokalanästhesie, Sedation, Prämedikation
- 9. Versicherungsfragen, Krankenversicherung, IV, UVG
- 10. Kenntnisse des Gesundheitswesens, insbesondere bezüglich des ökonomischen Einsatzes der Mittel
- 11. Vertiefung der Ehrfurcht und der ethischen Haltung
- 12. Kommunikation, Management, Leadership
- 13. Gesundheitswesen- und Gesundheitspolitik sowie Patientensicherheit

Diagnostik: Befundaufnahme im Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich

- 1. Integument, Hauteffloreszenzen im Gesicht
- 2. Neurologischer Status des N. facialis und N. trigeminus
- 3. Konturabweichungen, Fehlstellungen, Gesichtsymmetrien
- 4. Lymphknoten
- 5. Speicheldrüsen
- 6. Kieferhöhlen
- 7. Zahnstatus
- 8. Parodontalstatus
- 9. Schleimhauterkrankungen, diagnostische Möglichkeiten

- 10. Auswirkung von Allgemeinerkrankungen auf das Kausystem
- 11. Funktionsstörungen im Kausystem
- 12. Radiologische Beurteilung: - Zahnaufnahmen
- 13. Panoramaschichtaufnahmen
- 14. Schädelaufnahmen
- 15. Schädel CT
- 16. Digitale Volumetomografie
- 17. MRI
- 18. Beurteilung des Kausystems vor geplanten medizinischen Therapien wie antiresorptiver Therapie Herzklappenersatz, Radiotherapie, Knochenmarkstransplantationen, Onkologie, Immunsuppression etc.

Therapie: ambulant in Lokalanästhesie

- 1. Zahnentfernungen
- 2. Infektbehandlung
- 3. Zahntransplantationen
- 4. Zahn-Anschlingungen
- 5. Wurzelspitzenresektionen
- 6. Zystektomie odontogener und nicht odontogener Zysten
- 7. Zystostomien zum Alveolarfortsatz, zur Mund- und zur Kieferhöhle
- 8. Behandlung von Speichelretentionszysten
- 9. Entfernung peripherer Speichelsteine
- 10. Weichteilkorrekturen, konventionell, Laser
- 11. Behandlung dentogener Sinusitiden, Verschluss von MAV
- 12. Schleimhautbiopsien konventionell, Laser
- 13. Knochenkorrekturen des Alveolarfortsatzes
- 14. Knochenbiopsien
- 15. Implantationen (Implantatchirurgie), Standard und mit Knochenaugmentationen
- 16. Zahntraumatologie, Reposition von Zähnen, Schienungen
- 17. Wundversorgungen
- 18. Behandlung von Alveolarfortsatzfrakturen
- 19. Funktionsstörungen von Muskulatur und Kiefergelenk, konservativ
- 20. Umgang mit antikoagulierten Patienten und Patienten mit Koagulopathien
- 21. Umgang mit immunsupprimierten und immundefizienten Patienten
- 22. Umgang mit Radiotherapie-Patienten
- 23. Umgang mit Patienten unter antiresorptiver Therapie und Patienten mit Osteopathien
- 24. Komplikationen aller obiger Behandlungen und Krankheitsbilder
- 25. Sanierungen vor geplanten medizinischen Eingriffen, bei Endokarditis, Radiotherapie im Kiefergesichtsbereich, antiresorptiver Therapie, Knochenmarkstransplantationen, oder anderen immunsuppressiver Therapien, Erkrankungen des roten und weissen Blutbildes
- 26. Tumorentfernungen in Knochen und Weichteile (z.B. Odontome, Fibrome, ...)
- 27. Notfallbehandlung

Die durchgeführten Behandlungen müssen die Mindestanforderungen des Operationskatalogs (WBR Anhang Operationskatalog) erfüllen.

- **Lernziele umfassen neben fachspezifischen Kompetenzen auch andere Themen wie: Kommunikation, Management, Leadership, Gesundheitswesen- und Gesundheitspolitik sowie Patientensicherheit**

Bereits jetzt müssen die Weiterzubildenden nicht-fachspezifische Inhalte wie beispielsweise Teamarbeit, Umgang mit Patienten und Angehörigen u.dgl. erlernen (vgl. Art. 3 und 12 Bst. c WBO). Die weiteren, nicht-fachspezifischen Kompetenzen wie Kommunikation, Management, Leadership, Gesundheitswesen- und Gesundheitspolitik sowie Patientensicherheit wurden in den Stoffkatalog mitaufgenommen (Art. 12 WBR).

Es wird geplant, die Erlangung der obgenannten Kompetenzen übergreifend über die Weiterbildungsstätten und fachübergreifend umzusetzen bspw. mit allen Fachgesellschaften zusammen.

– **Praktische und theoretische Weiterbildung (mit Nennung der Stundenzahlen) sind festgelegt**

Art. 10 und 11 WBR sowie Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO und Art. 12 WBO regeln die Dauer sowie die Gliederung der Weiterbildung.

Die Weiterbildung setzt sich aus 4'000 Weiterbildungsstunden zusammen. Die Verteilung soll wie folgt aussehen:

Tätigkeit	Anteil %
Seminare, Fallpräsentationen, Tutorien	10 – 15 %
Patientenbehandlung und - dokumentation	50 – 60 %
Beteiligung an Forschungsprojekten	10 – 15 %
Eigene Lehrtätigkeit	10 – 20 %

Die Aufteilung der theoretischen Weiterbildung, welche mindestens 400 Stunden betragen soll, ist im Logbuch 3 (Anhang 5) detailliert geregelt.

– **Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung (Unterbrüche, Teilzeit, Anrechnung von Ausland-Erfahrung, etc.) sind festgelegt**

Sowohl das Weiterbildungsreglement als auch die Zahnmedizinische Weiterbildungsverordnung (Art. 21 – 25 WBO) regeln die Gestaltung der Weiterbildung.

Ein Teilzeitpensum verlängert die Weiterbildung entsprechend. Dies ist in Art. 10 WBR resp. Art. 23 und Art. 24 der WBO festgehalten.

In Art. 25 der WBO ist die Anrechnung von ausländischen Weiterbildungsperioden geregelt. Es bedarf eines Gesuchs an das BZW.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Das Büro für Zahnmedizin (BZW) hat mit und in der Weiterbildungsordnung (WBO) die Grundsätze der Weiterbildungen festgelegt. Insgesamt liegt der grössere Teil der Verantwortung für die Weiterbildungen – und insbesondere alle inhaltlichen Fragen – bei den Fachgesellschaften (FG) und den Weiterbildungsstätten. Das BZW stellt den Rahmen dafür her. Die Ziele des Medizinalberufegesetzes (MedBG) wurden für die Ausformulierung der Ziele und Grundlagen übernommen. Empfehlungen werden an die FGs weitergeleitet. Die Bedürfnisse der Weiterzubildenden werden in Einzelgesprächen mit den Weiterzubildenden durch die Leitenden der Weiterbildungsstätten ermittelt. Ehemalige Weiterzubildende werden regelmässig durch das BZW befragt. Dieser Prozess könnte systematisiert werden und das BZW dabei eine Schlüsselrolle einnehmen. Ggf. könnte dies dann auch in die Ausformulierung übergeordneter Lernziele münden, die für alle zahnmedizinischen Weiterbildungsgänge gültig sind. Eine systematische Umfrage aller Weiterzubildenden mindestens alle zwei Jahre ist bereits im Endstadium der Planung. Dieses Projekt sollte unbedingt weiterverfolgt und kontinuierlich verbessert werden.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 1: Das BZW als verantwortliche Organisation für die Weiterbildung könnte gesamthaft die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden erheben, um so alle Weiterbildungen und insbesondere die allgemeinen Lernziele besser an diesen zu orientieren.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die Weiterbildung zum Oralchirurgen / zur Oralchirurgin ist definiert und strukturiert. Die fachlichen Lernziele sind in der Weiterbildungsordnung (WBO) und im Lernzielkatalog mit allgemeinen, diagnostischen und therapeutischen Lernzielen festgelegt. Die nicht fachlichen Lernziele wie Kommunikation, Management, Führung, Public Health, Gesundheitspolitik und Patientensicherheit wurden in den Lernzielkatalog aufgenommen. Die Kommunikation als Lernziel (unter anderem die Übermittlung von positiven und negativen Befunden an Patient:innen) wird gemäss SSOS im Feedbackgespräch (Supervision) nach jeder Operation und zusätzlich in den jährlichen Gesprächen mit den Assistent:innen (Mitarbeiter:innengespräche) besprochen, analysiert und diskutiert. Der Vorstand der SSOS möchte ab 2025 eine jährliche Fachtagung der Leiter:innen der Weiterbildungsstätten organisieren, die auch als Plattform für Themen wie Kommunikation genutzt werden kann. Die standardisierte Evaluation zur Bewertung der Kommunikation anhand eines Scores existiert in dieser Form noch nicht. Die Expert:innen könnten sich vorstellen, für die Erarbeitung eines Manuals zur „Kommunikation“ länderübergreifend zusammenzuarbeiten (Mitwirkung universitärer oralchirurgischer Weiterbildungsstätten in Deutschland) und die Expertise in ein Modul Kommunikation einfließen zu lassen (an der Zahnklinik des Inselspitals Bern findet alle 6 Monate ein Kommunikationsseminar statt). Die Erfassung von breit angelegten Kriterien erscheint den Expert:innen zentral und sie betonen, dass das persönliche Gespräch zwischen Lernenden und Ausbilder:innen weiterhin Bestand haben muss.

Gemäss den Expert:innen gibt es auch Applikationen auf dem Smartphone, um die Kommunikation (kommunikative Kompetenzen, Umgang mit dem Patienten) zu beurteilen. Sowohl die Auszubildenden als auch die Supervisor:innen können ihre Bewertung in der gleichen App eingeben. Alle Anwesenden sind sich einig, dass es neben den technischen Möglichkeiten immer auch das Gespräch braucht.

Die Expert:innen empfehlen der SSOS, im Weiterbildungsreglement (WBR) bei den zentralen Inhalten unter der Diagnostik, Ziffer 2 „*Neurologischer Status*“ den N. glossopharyngeus (IX. Hirnnerv), den N. vagus (X. Hirnnerv), und den N. hypoglossus (XII. Hirnnerv) mit aufzuführen. Als weitere Ergänzung wäre der Gesichtsschmerz / der atypische Gesichtsschmerz (neben den neurologischen Schmerzen) ebenfalls aufzunehmen. Aus Sicht der Expert:innen ist es wichtig, dass Oralchirurg:innen mit der extra- und intraoralen neurologischen Symptomatik der genannten Hirnnerven vertraut sind. Die SSOS ist damit einverstanden, da es sich um wichtige diagnostische Befunde handelt, verweist jedoch auf das seltene Auftreten.

Zudem empfehlen die Expert:innen für Ziffer 20 im WBR unter Therapien, neben dem Umgang mit antikoagulierten Patienten auch die Vasopathien, die Thrombozytopenien und die Thrombozytopathien in das Modul der Risikopatienten (Anhang 5) unter der Ziffer 1 aufzunehmen.

Weitere am Round Table Gespräch besprochene Themen waren die Sedierung und der Einsatz von Lachgas. Gemäss SSOS wird Lachgas in einigen Kliniken angewendet, die intravenöse Sedierung hingegen nicht (aufgrund des Widerstandes der Anästhesisten). Gemäss Ansicht der Expert:innen sollten sowohl die intravenöse Sedierung wie auch die Anwendung von Lachgas im Curriculum zumindest theoretisch verankert sein. Das theoretische Wissen sollte vermittelt

werden, die Weiterzubildenden sollten die Indikationen und Kontraindikationen für die Sedierung und die Behandlung mit Lachgas kennen, um ein umfangreiches präoperatives Beratungsgespräch führen zu können, in dem auch die verschiedenen Formen der Schmerz- und Bewusstseinsausschaltung angesprochen werden. Die tatsächliche praktische Durchführung der beiden Anästhesieverfahren ist nicht erforderlich.

Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangen die Expert:innen bezüglich der wichtigsten Medikamente, die von den Weiterbildungsteilnehmenden in Anwendung und Dosierung bekannt sein sollten. Diese sogenannten „Basis-Medikamente“ sollten im Modul: 13 „*Medikamente in der Oralchirurgie*“, beschrieben in Anhang 5 der WBO, aufgeführt werden. Die Expert:innen erachten es als wichtig, dass die Weiterzubildenden neben den Namen der Medikamente auch die Indikationen wie auch die Kontraindikationen kennen. Sie formulieren diesbezüglich eine Auflage, damit diese Anpassung entweder im Modul 13 oder in einem separaten Dokument als Anhang zur WBO festgehalten wird. Die SSOS verweist auf das Notfallset ausgestattet mit wenigen Medikamenten (z.B. Dormikum und Aspirin) und einem Epi Pen. Die mitgelieferte Farbkodierung hilft, im Notfall die richtige Massnahme mit den Utensilien des Kits einzuleiten. Die Expert:innen würden es begrüßen, wenn die Medikamente des Notfallkits direkt mit den „Basis-Medikamenten“ kombiniert werden könnten. Damit wäre ein Mindestwissen über die Medikation sowohl im Notfall als auch bei anderen auftretenden Komplikationen vorhanden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

(Auflage 1: Anhang 5 zum WBR oder ein neu zu erstellender Anhang zum WBR listet die wichtigsten Medikamente, deren Indikationen und Kontraindikationen, auf.)

Neue Auflage 1 gemäss Stellungnahme SSOS: Im WBR sind insbesondere die Kenntnisse über die Indikationen und Kontraindikationen der in der Oralchirurgie verschriebenen Medikamente aufzulisten.

Empfehlung 1: Die Expert:innen empfehlen, das Modul über die Klinische Diagnostik unter Ziffer 2 mit dem N. glossopharyngeus (IX. Hirnnerv), dem N. vagus (X. Hirnnerv) und dem N. hypoglossus (XII. Hirnnerv) zu ergänzen und das Modul über Risikopatienten in Ziffer 1, wo es um den Umgang mit antikoagulierten Patient:innen mit Koagulopathien geht, mit Patient:innen mit Vasopathien, Patienten mit Thrombozytopenien und Patienten mit Thrombozytopathien, zu ergänzen.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW legt – wie die Gutachtenden richtig festgestellt haben – lediglich den Rahmen und die Grundsätze der Weiterbildung fest. Aufgrund der grossen Unterschiede in den verschiedenen Weiterbildungsgängen, ist es dem BZW nicht möglich, die fachlichen Inhalte der Weiterbildung zu vereinheitlichen bzw. übergeordnet zu regeln. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Fachgesellschaften sowie den jeweiligen Weiterbildungsstätten.

Künftig wird das BZW – entsprechend der Empfehlung 1 – die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden mittels einer Umfrage, welche alle zwei Jahre durchgeführt wird, erheben. Bei Bedarf bzw. wenn das BZW über Missstände Kenntnis erlangt, kann diese Umfrage jährlich, oder gar halbjährlich durchgeführt werden. Die durch diese Umfrage gewonnenen Erkenntnisse werden sofern notwendig und sinnvoll in die WBO einfließen.

Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie

Société Suisse pour la Chirurgie Orale et la Stomatologie

Società Svizzera per la Chirurgia Orale e la Stomatologia

Swiss Society for Oral Surgery and Stomatology



Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung
Frau Christa Ramseyer
Effingerstrasse 15
Postfach
3001 Bern

Basel, 29. Oktober 2024

Stellungnahme der SSOS zu der Auflage Nr.1 und den 4 Empfehlungen, welche im Gutachten der AAQ zur Akkreditierung der SSOS in Ihrem Schreiben vom 10.10.2024 formuliert wurden

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Ramseyer

Wir haben das Gutachten dankend erhalten und möchten hiermit Stellung beziehen. Es wurde uns eine Auflage erteilt und 4 Empfehlungen abgegeben. Die Empfehlungen werden wir alle rasch umsetzen können. Hinsichtlich der einzigen Auflage bestehen Zweifel in der vollständigen Umsetzbarkeit, die wir wie folgt kommentieren möchten:

Sie fordern in Ihrer einzig gestellten Auflage, dass entweder im Anhang selbst oder in einem neu zu erstellenden Anhang des WBR die wichtigsten Medikamente, deren Indikationen und Kontraindikationen aufgelistet werden sollen. Das Auflisten der Medikamente ist sicher sinnvoll und kann problemlos in dem WBR eingearbeitet werden (siehe Vorschlag unten). Es stellt sich unsererseits aber die Frage, ob das Auflisten der Indikationen und Kontraindikationen expressis verbis logistisch - aber vor allem auch juristisch als sinnvoll und korrekt zu bewerten ist. Hinsichtlich der Publikation von Indikationen und Kontraindikationen der jeweiligen Medikamente sind eigentlich die Pharmafirmen verantwortlich, was in den detaillierten Benennungen der Indikationen, Kontraindikationen und Nebenwirkungen in den Packungsbeilagen seinen Ausdruck findet. Die SSOS hat als Fachgesellschaft nicht die Kompetenz diese zu publizieren und könnte diese maximal nur reproduzieren. Eine Reproduktion würde bedeuten, dass wir sämtliche auf dem Schweizer Markt erhältlichen Medikamente samt Generika hinsichtlich der Beipackzettel studieren und zusammenfassen müssten, um zwischen einzelnen Herstellern etwaige Unterschiede herauszuarbeiten. Als wichtige Medikamente können ferner auch fachfremde Medikamente angesehen werden,

Prof. Dr. Sebastian Kühl
SSOS Präsident
Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel UZB
Mattenstrasse 40
4058 Basel
sebastian.kuehl@unibas.ch

Dr. med. dent. Riccardo Kraus
SSOS Sekretär
Zentrum für Zahnmedizin Universität Zürich
Plattenstrasse 11
8032 Zürich
riccardo.kraus@zzm.uzh.ch

SSOS Sekretariat
Elisabethenstrasse 23
4010 Basel
Tel. 031 312 43 15
info@ssos.ch

welche einen Einfluss auf die Mundgesundheit haben, wie beispielsweise sämtliche Anti-Resorptiva, oder Chemotherapeutika. Uns ist bewusst, dass Ihre Auflage eine Differenzierung zwischen Medikamenten, die in dem Fachgebiet der Oralchirurgie appliziert werden und denen, welche als fachfremde Medikamente Auswirkungen auf das Fachgebiet der Oralchirurgie haben, beinhaltet. Selbst wenn wir uns auf die wichtigsten Medikamente, die im Fachgebiet der Oralchirurgie eingesetzt werden, beschränken würden (siehe unten), würde dies eine unermessliche Dimension an Informationen (gemäss Packungsbeilagen) einnehmen. Vor diesen Hintergründen möchten wir daher folgenden Änderungsvorschlag machen: Es soll als Auflage eine Auflistung der wichtigsten Medikamente erstellt werden und auf die Kenntnisse der jeweiligen Indikationen und Kontraindikationen (z.B. gemäß Beipackzettel oder Fachliteratur) hingewiesen werden.

In dem aktuellen WBR steht unter „Allgemeines“ und dem Unterpunkt 7) folgendes geschrieben (worüber Kandidat/Innen Kenntnisse verfügen sollen): „Pharmakologie der im zahnmedizinischen Bereich verordneten Medikamente.“

Mit dem Begriff „Pharmakologie“ wird bereits auf den Kenntnisstand der Indikationen, Kontraindikationen und Nebenwirkungen indirekt hingewiesen, welche die angehenden Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte als Gegenstand des Wissenskatalog sich aneignen müssen. Um Ihrer Forderung aber dezidierter nachkommen zu können, die Indikationen und Kontraindikationen (in der Pharmakologischen Applikation) hervorzuheben und einen definierten Rahmen für Prüfungsinhalte zu geben, schlagen wir vor, dass wir den Satz unter Punkt 7) um folgendes ergänzen:

Insbesondere Kenntnisse über die Indikationen und Kontraindikationen der in der Oralchirurgie verschriebenen Medikamente.

Wir würden dann die wichtigsten Medikamente vom Wirkstoff her auflisten und um diesen Punkt ergänzen, damit auch hier der Rahmen klar begrenzt wird.

Konkret würde somit der Satz Nr. 7 folgendermassen abgeändert:

Allgemeines:

....

7) Pharmakologie der im zahnmedizinischen Bereich verordneten Medikamente.
Insbesondere Kenntnisse über die Indikation und Kontraindikation der in der Oralchirurgie verschriebenen Medikamente: NSAR, Paracetamol, Mefenaminsäure, Codein, Metamizol, Tramadol, Articain, Mepivacain, Tetracain, Lidocain, Lidocainhydrochlorid, Prilocain, Adrenalin, Benzodiazepin, Midazolam, Distickstoffmonoxid, Aminopenicilline (mit und ohne Clavulansäure), Lincosamine (Clindamycin), Makrolide (Azithromycin), Tetracyclin (Doxycyclin), Chlortetracyclin, Demeclocyclin (Ledermix), Macrogollaurylether (Polidocanol), Chlorhexidindigluconat, Wasserstoffperoxid, Jodoform, Ätherische Öle (ChKM), Hydrocortison, Prednisolonacetat, Oxymetazolin, Tranexamsäure, Schmelzmatrixproteine.

Wir hoffen, dass Sie unseren partiellen Einwand verstehen und gutheissen können. In diesem Fall wären wir in der Lage, die Auflage sehr rasch zu bedienen und die Änderungen wie oben vorgeschlagen in das WBR zu integrieren.

Auf diesem Weg möchten wir uns für die sehr gute Kooperation und die konstruktive Kritik bedanken. Die erteilte Auflage und die Empfehlungen führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Weiterbildungsqualität junger Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Schweiz.



Prof. Dr. Sebastian Kühl
Präsident

Reaktion der Expert:innen auf die Stellungnahme

Die Expert:innen sind mit dem Vorschlag und Vorgehen der SSOS einverstanden und passen die Auflage entsprechend sprachlich an: **Auflage 1**: Im WBR sind insbesondere die Kenntnisse über die Indikationen und Kontraindikationen der in der Oralchirurgie verschriebenen Medikamente aufzulisten.

Der in der Stellungnahme formulierte Vorschlag kann somit umgesetzt werden.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 2: Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortlichkeiten für das Weiterbildungsprogramm transparent fest. Diese umfassen Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortlichkeiten für das Weiterbildungsprogramm transparent fest. Diese umfassen Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs.

Die WBO regelt in den Art. 4 und 6 die Zuständigkeiten der Verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft. Die Fachgesellschaften erlassen gestützt auf die Vorgaben der WBO die Leitlinien und Reglemente für die Durchführung der Weiterbildung, welche wiederum durch die Verantwortliche Organisation geprüft und genehmigt werden. Die Verantwortliche Organisation ist demnach das federführende Organ für die Weiterbildung und hat die Oberaufsicht über die

Weiterbildungsgänge. Sie nimmt Einsitz im Visitationsteam und erarbeitet den Visitationsbericht (vgl. Art. 17 WBO). Ausserdem entscheidet sie über die Anerkennung oder den Entzug der Anerkennung einer Institution als Weiterbildungsstätte (vgl. Art. 15 f. WBO). Sie stellt die Titel aus (vgl. Art. 32 WBO) und ist – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Behörden bzw. die Delegiertenversammlung – zuständig für die Einführung neuer eidgenössischer und privatrechtlicher Titel. **Die Verantwortlichkeiten zwischen Verantwortlicher Organisation und Fachgesellschaften sind somit definiert.**

Die Verantwortliche Organisation verfügt auf Antrag der Fachgesellschaft über die Prüfungszulassung (vgl. Art. 4 Abs. 7 und Art. 30 der WBO). Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung erstattet die Fachgesellschaft der Verantwortlichen Organisation Bericht; diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (vgl. Art. 31 WBO). Die Weiterbildung wird abgeschlossen und der Titel wird erteilt, wenn die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wird (vgl. Art. 28 und Art. 32 f. WBO). Ein negativer Entscheid bzw. die Nichterteilung des Weiterbildungstitels kann mittels Einsprache an die Einsprachekommission angefochten werden (vgl. Art. 36 WBO sowie Anhang I zur WBO). **Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Prozess der Titelerteilung definiert ist.**

Die Fachgesellschaften überprüfen ihre Weiterbildungsreglemente, die weiteren Dokumente und deren Umsetzung periodisch. Die Fachgesellschaften haben der Verantwortlichen Organisation mindestens alle vier Jahre darüber Rechenschaft abzulegen (vgl. Art. 10 WBO). Führen diese Überprüfungen zu Änderungen des Weiterbildungsreglements, so muss dieses der Verantwortlichen Organisation zur Genehmigung unterbreitet werden (vgl. Art. 9 WBO). **Die Revision der Weiterbildungsprogramme ist demnach geregelt.**

Die Schaffung neuer Weiterbildungstitel ist in den Art. 18 ff. WBO geregelt. Die Schaffung eines neuen eidgenössischen Titels ist nur zulässig, wenn das Fachgebiet definierbar und von anderen Fachgebieten abgrenzbar ist (vgl. Art. 19 WBO). Die Verantwortliche Organisation prüft den Antrag für die Einführung eines neuen Weiterbildungstitels auf die Konformität mit der WBO sowie dem Bundesrecht. Kann die Verantwortliche Organisation dem Antrag stattgeben, so unterbreitet es den zustimmenden Beschluss der Delegiertenversammlung der SSO zur Abstimmung. Neue eidgenössische Titel unterstehen darüber hinaus dem Genehmigungsvorbehalt durch den Bundesrat (vgl. Art. 18 WBO). **Es kann folglich festgestellt werden, dass Entscheidungsorgane für die Schaffung von Fachtiteln bestehen.**

Die Verantwortliche Organisation entscheidet über die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung einer Institution als Weiterbildungsstätte (vgl. Art. 4 Abs. 5 und Art. 16 WBO). Art. 16 WBO regelt die formellen Anforderungen an die Anerkennung bzw. die Neubeurteilung. Die materiellen Anforderungen finden sich in Art. 15 i.V.m. Art. 12 der WBO. Die Anforderungen an die Leitenden der Weiterbildungsstätten sind in Art. 15 i.V.m. Art. 13 WBO festgehalten. Art. 17 WBO regelt detailliert die Durchführung der Visitation. **Insgesamt sind demnach Kriterien für die Einteilung / den Anerkennungsprozess einer Weiterbildungsstätte und / oder ihrer Weiterbildenden vorhanden.**

Die Prüfungen sind in Art. 28 bis 31 der WBO geregelt. Zur Prüfung zugelassen wird nur, wer über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom verfügt (Art. 29 WBO). Die Weiterbildungsreglemente der Fachgesellschaften bzw. ihre Prüfungsreglemente bestimmen die detaillierten Anforderungen an die Prüfungszulassung, die Prüfungsdurchführung und die Prüfungskommission (vgl. Art. 7 Bst. e WBO). Jede Fachgesellschaft setzt eine Prüfungskommission ein (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. a WBO). Die Verfügung über die Prüfungszulassung sowie über das Nichtbestehen der Prüfung können bei der Einsprachekommission mittels Einsprache angefochten werden (vgl. Art. 30 und 31 sowie Art. 36 WBO i.V.m. Anhang I der WBO). **Die Prüfungsreglemente sind folglich definiert und die Prüfungskommissionen benannt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

– **Verantwortlichkeiten zwischen VO und FG sind definiert**

Die Verantwortlichkeiten zwischen der verantwortlichen Organisation (VO) und der Fachgesellschaft (FG) sind definiert (vgl. Art. 4 und 6 WBO). Die VO ist das BZW. Die FG ist die Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie. Die FG verfügt über eine Weiterbildungskommission sowie eine Weiterbildungsleiterkommission und Prüfungskommission.

Ausserdem hat jede einzelne der fünf Weiterbildungsstätten einen verantwortlichen Weiterbildungsleiter (inkl. Stellvertreter), der genau definierte Anforderungen erfüllen muss gem. Art 13 WBO.

Die Weiterbildungsstätten werden mind. alle 7 Jahre sowie bei einem Wechsel des Leiters der Weiterbildungsstätte durch das BZW neubeurteilt und bestätigt (Art. 16 Bst. b WBO). Die Visitation erfolgt nach den Visitationsvorgaben des BZW, der Visitationsbericht ist strukturiert und standardisiert und erlaubt einen umfassenden und kritischen Blick auf die WBS (Art. 15, 16 und 17 WBO).

– **Prozess der Titelerteilung ist definiert**

Die FG organisiert und führt die Fachzahnarztprüfung für den Erwerb des Titels „Eidgenössischer Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ einmal pro Jahr durch. Die Prüfungsbestimmungen sind in den Art. 16 ff WBR geregelt.

Die FG informiert das BZW über die Ergebnisse der Prüfung gem. Art. 31. Abs. 1 WBO. Das BZW entscheidet aufgrund der Ergebnisse über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (Art. 31 Abs. 2 WBO). Der Entscheid des BZW kann mit Einsprache angefochten werden (Art. 36 WBO).

Das BZW stellt den eidgenössischen Weiterbildungstitel gem. Art. 32 WBO aus und meldet dem MEDREG die neuen Fachzahnärzte und Fachzahnärztinnen.

Der Prozess der Titelerteilung ist demnach definiert.

– **Revision von Weiterbildungsprogrammen ist geregelt**

Die FG überprüft die Weiterbildungsprogramme und die zugehörigen Dokumente und deren Umsetzung regelmässig und legt gegenüber dem BZW Rechenschaft ab (Art. 10 WBO). Revisionen des Weiterbildungsprogrammes finden im Rahmen der Reakkreditierung der Fachgesellschaft (alle 7 Jahre) sowie bei Wechsel der Weiterbildungsleiter statt. Das revidierte Weiterbildungsreglement wird dem BZW zur Genehmigung unterbreitet (Art. 9 WBO).

Die Revision ist folglich geregelt.

– **Entscheidungsorgan für die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln besteht**

Der Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln liegt nicht in der Kompetenz der Fachgesellschaft (vgl. Art. 4 und 18 ff. WBO).

– **Kriterien für die Einteilung/ Anerkennungsprozess einer Weiterbildungsstätte und/oder ihrer Weiterbildenden ist vorhanden**

Die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten sind geregelt in Art. 11 ff. der WBO und werden im Zuge der Neuanerkennung der Weiterbildungsstätten überprüft (Art. 4, 5 und 16 WBO).

– Die Kriterien sind vorhanden.

– **Prüfungsreglement ist definiert und Prüfungskommission ist benannt**

Die Grundlagen für die Prüfungen werden in Art. 28 – 31 WBO geregelt. Das Weiterbildungsreglement befasst sich im 6. Abschnitt „Prüfungsbestimmungen“ ausführlich mit der Regelung der Prüfung.

Die Prüfungskommission ist auf der Website der ssos.ch abgebildet

(<https://www.sos.ch/de/ueber-uns/pruefungs-kommission>) und wird laufend aktualisiert. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission richtet sich nach den Vorgaben des Weiterbildungsreglements (Art. 1 WBR) und Art. 7 Bst. e WBO.

Die Prüfungskommission ist benannt und das Prüfungsreglement definiert.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten des BZW sind festgelegt: In den in der Selbstevaluation ausgeführten Bereichen – regelmässige Visitationen der Weiterbildungsstätten, Prüfungen, Überprüfung der regelmässigen Revisionen der Weiterbildungsprogramme sowie Schaffung neuer Titel – hat das BZW definierte Rollen und Aufgaben.

Im grossmehrheitlichen Bereich sind die Fachgesellschaften für ihre Weiterbildungsprogramme verantwortlich; organisatorisch sind diese dem BZW nicht unterstellt. Die grosse Autonomie der Fachgesellschaften wird vom BZW als inhaltlich richtig und funktional wichtig angesehen. Das BZW ist, auch angesichts der begrenzten Ressourcen, eher in einer moderierenden Rolle. Die Aufteilung bzw. das Zusammenspiel der Verantwortlichkeiten von BZW und FGs für die Weiterbildung ist für die Gutachtenden nicht einfach nachvollziehbar; falls dies beispielsweise auch für Weiterzubildende so der Fall ist, könnte eine Visualisierung oder ein Organigramm hilfreich sein.

Das Absolvieren der eidgenössischen Weiterbildungsprogramme der Zahnmedizin ist – im Gegensatz zur Humanmedizin – nicht obligatorisch für die Berufsausübung. Die Weiterbildung ist freiwillig und zusätzlich der Konkurrenz von postgradualen Masterprogrammen im Bereich der Zahnmedizin ausgesetzt. Die Weiterbildung findet in den meistens Fällen an jeweils einer Weiterbildungsstätte statt (Wechsel sind die Ausnahme). Die Entlohnung der Weiterzubildenden scheint je nach Weiterbildungsstätte stark zu variieren. Um hier einen Überblick zu erhalten, könnte es hilfreich sein im Rahmen der regelmässigen Umfragen der Weiterzubildenden, auch deren Lohn zu erheben. Auch wenn in der Zeit der Weiterbildung keine volle Arbeitsleistung erbracht wird, sollte dennoch eine faire Entlohnung Ziel sein und das tatsächliche Verhältnis von Weiterbildungszeit und Dienstleistung widerspiegeln. Hier könnte das BZW eine regulierende Rolle einnehmen und grundsätzliche Vorgaben machen.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 2: Eine prägnante Visualisierung des Zusammenspiels der geteilten Verantwortung von BZW und FGs für die Weiterbildung könnte das rasche Verständnis, insbesondere auch für die Weiterzubildenden, erleichtern.

Empfehlung 3: Der jeweilige Lohn, den die Weiterzubildenden an ihren Weiterbildungsstätten erhalten sowie das Verhältnis von effektiver Weiterbildungszeit und Dienstleistung könnte im Rahmen der regelmässigen Evaluation der Weiterzubildenden eruiert werden, um hier eine

Übersicht zur tatsächlichen Lohnsituation herzustellen. Bei grossen Diskrepanzen könnte das BZW eine regulierende Rolle einnehmen und Mindestvorgaben zur fairen Entlohnung machen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die Verantwortlichkeiten zwischen dem BZW und der SSOS sind in den Artikeln 4 und 6 der WBO definiert. Die SSOS hat eine Weiterbildungskommission und eine Prüfungskommission eingesetzt. Die Weiterbildungsstätten werden alle 7 Jahre sowie bei einem Wechsel des Leiters der Weiterbildungsstätten durch das BZW neu beurteilt und bestätigt. Die Leitung der Weiterbildungsstätte ist in Artikel 13 WBO geregelt. Die Stellvertretung wird in der WBO nicht erwähnt. Die SSOS hält in der Selbstbeurteilung fest, dass jede der fünf Weiterbildungsstätten über einen verantwortlichen Leiter (inkl. Stellvertreter) verfügt. Im Round Table Gespräch stellt sich heraus, dass die Weiterbildungsstätten die Stellvertretung beim BZW melden sollten. Wurde das Unterlassen, kann im Rahmen der Visitation auf eine fehlende StV hingewiesen werden. Die SSOS empfiehlt allen Weiterbildungsstätten, die Stellvertretung einzuführen, dies ist aber keine Pflicht. Die Expert:innen würden es begrüßen, die Stellvertretung aktiv zu regeln und sehen die WBO als geeignetes Instrument hierfür. Die SSOS bemüht sich, die Frage der StV aktiv anzugehen, hat jedoch keine Möglichkeit, das bei den WBS durchzusetzen. Aufgrund eigener Erfahrungen befürworten die Expert:innen eine Dienstvertretung bei Abwesenheit. Eine körperlich und geistig anwesende Stellvertretung mit Verantwortung erscheint – auch aus medizinrechtlichen Erwägungen heraus - unerlässlich.

Die Expert:innen haben festgestellt, dass die Mitglieder der Prüfungskommission auf der Homepage der SSOS nicht aktuell sind. Sie empfehlen, die Homepage diesbezüglich zu aktualisieren und im Rahmen der Aktualisierung den gesamten Inhalt inklusive Layout zu überarbeiten.

Der Standard ist grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 2: Die Expert:innen empfehlen, die Prüfungskommission auf der Webseite der SSOS zu aktualisieren und dabei die gesamte Homepage auf Aktualisierung und Informationsgehalt zu überprüfen und zu überarbeiten.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird entsprechend der Empfehlung 2 ein Organigramm o.ä. ausarbeiten, um das Zusammenspiel der verschiedenen Player sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten besser zu veranschaulichen.

Das BZW wird den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten auch in Zukunft weiterhin ihre Autonomie belassen. Das Absolvieren einer Weiterbildung ist weder für die Berufsausübung noch fürs Abrechnen über die Krankenversicherung vorausgesetzt. Für das BZW ist es daher schwierig, in das Lohnsystem der jeweiligen Weiterbildungsstätten einzugreifen. Sind die Lohnforderungen zu hoch, besteht das Risiko, dass die Universitäten die Weiterbildungsgänge als Konsequenz streichen. Im Weiteren ist der Lohn kantonal geregelt, da die Universitäten – an welchen die Weiterbildungen vorwiegend stattfinden – unter der Hoheit der Kantone stehen. So oder anders ist es dem BZW jedoch ein Anliegen, dass die Weiterzubildenden angemessen entlohnt werden. Daher wird das BZW einen Muster-Weiterbildungsvertrag ausarbeiten, welcher den Weiterbildungsstätten ausgehändigt wird. Ausserdem wird das BZW die Frage der Entlohnung in die Evaluation miteinfließen lassen. Das BZW wird in der WBO einen Vorbehalt anbringen, wonach es bei krassen und ungerechtfertigten

Diskrepanzen einen Mindestlohn empfehlen darf. Ob eine solche Empfehlung tatsächlich umgesetzt wird, kann aufgrund der hiervor erläuterten und von den Gutachtenden festgestellten Schwierigkeiten zum aktuellen Zeitpunkt nicht garantiert werden.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Siehe unter Standard 1

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Qualitätsbereich II: Konzeption

Standard 3: Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen die Gliederung (Strukturen und Prozesse) für das Weiterbildungsprogramm fest. Sie übernehmen die Vorgaben zur Dauer des Weiterbildungsganges.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen die Gliederung (Strukturen und Prozesse) für das Weiterbildungsprogramm fest. Sie übernehmen die Vorgaben zur Dauer des Weiterbildungsganges.

Wie bereits eingangs ausgeführt, definiert Art. 3 WBO die allgemeinen Ziele der Weiterbildung. Die fachlichen Inhalte hingegen werden von der Fachgesellschaften basierend auf deren fachspezifischen Bedürfnissen festgelegt (Art. 7 Abs. 2 WBO). Die Umsetzung erfolgt durch die Weiterbildungsstätten (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). **Die Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind demnach definiert.**

Die Dauer der Weiterbildung wird in den Weiterbildungsreglementen geregelt (vgl. Art. 7 Bst. b WBO). Sie bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 1 MedBG und beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Jahre; diese Bestimmung wird durch Art. 10 MedBV i.V.m. Anhang 2 MedBV sowie Art. 35 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen näher ausgestaltet. Die Anrechenbarkeit der Weiterbildungsperioden an sich inklusive der Mindestdauer der anrechenbaren Weiterbildungsperioden richtet sich – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Weiterbildungsreglementen der Fachgesellschaften – nach Art. 23 WBO (s.a. die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. hiervor). In selbigem Artikel werden auch die Rechtsfolgen von Absenzen bzw. Unterbrüchen näher geregelt. **Die Dauer der Weiterbildung ist folglich geregelt (inkl. Unterbrüche, Anrechnung von Weiterbildungsperioden, etc.).**

Die Grundlagen zur Gliederung der Weiterbildungsprogramme finden sich in Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c sowie in Art. 12 Bst. c WBO. Die Ausgestaltung der vorgenannten Bestimmungen erfolgt

– entsprechend der fachspezifischen Anforderungen – durch die Fachgesellschaften in ihren Weiterbildungsprogrammen und Weiterbildungskonzepten sowie in den jeweiligen Logbüchern (s.a. Art. 7 Abs. 2 WBO). **Die Gliederung der Weiterbildung liegt somit vor (bspw. Theorie, Praxis, Selbststudium, Forschung).**

Art. 7 der WBO legt die Mindestanforderungen an den Regelungsbereich der Weiterbildungsreglemente fest. Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a der WBO müssen die Weiterbildungsreglemente die Zuständigkeiten abschliessend regeln. Sodann muss die Organisation der Weiterbildungsstätten in den jeweiligen Weiterbildungsprogrammen geregelt werden; die jeweiligen Funktionen werden in einem separaten Stellenbeschrieb geregelt (vgl. Art. 12 Bst. b WBO). Für die Weiterbildung verantwortlich ist der Leiter der Weiterbildungsstätte (vgl. Art. 13 WBO). Die Regelung der Verantwortlichkeiten obliegt demnach den Fachgesellschaften sowie insbesondere auch den jeweiligen Weiterbildungsstätten. **Die Verantwortlichkeiten für die Leitung der Weiterbildungsstätten / Weiterbildende und Weiterzubildenden sind folglich definiert.**

Die anrechenbare Weiterbildung ist in Art. 21 bis 27 WBO geregelt. Gemäss Art. 22 Abs. 2 WBO ist die Anrechnung einer Weiterbildung aus einem anderen Fachgebiet möglich, sofern das betreffende Weiterbildungsreglement dies zulässt. Ausserdem können die Weiterbildungsreglemente auch andere Möglichkeiten vorsehen, Bestandteile einer Weiterbildung anzurechnen (vgl. Art. 24 WBO). Die Regelung der Anrechnung von anderen Fachgebieten ist demnach in den Grundzügen geregelt, liegt jedoch in der Verantwortung der jeweiligen Fachgesellschaften. **Die Anrechenbarkeit der Weiterbildung aus anderen Fachgebieten ist somit definiert.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

– **Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind definiert**

Die Inhalte des Weiterbildungsprogrammes (Art. 3 und 7 WBO) sind klar definiert. Es besteht dazu ein sogenanntes dreiteiliges Logbuch (siehe Anhang 3, 4 und 5). Weiter kann auf die Ausführungen unter Standard 1 verwiesen werden.

– **Dauer der Weiterbildung ist geregelt (inkl. Unterbrüche, Anrechnung von Weiterbildungsperioden, etc.)**

Die Dauer der Weiterbildung ist geregelt. Diese dauert 3 Jahre bei einer Vollzeitstelle. Das Dreijahres-Programm setzt sich aus rund 4'000 Weiterbildungsstunden zusammen. Ein Teilzeitpensum oder ein Unterbruch verlängert die Weiterbildung entsprechend. Dies ist in Art. 10 des Weiterbildungsreglements resp. Art. 23 und Art. 24 der WBO festgehalten.

– **Gliederung der Weiterbildung liegt vor (bspw. Theorie, Praxis, Selbststudium, Forschung)**

In Art. 11 des Weiterbildungsreglements ist die Gliederung der Weiterbildung geregelt (s.a. Art. 7 Abs. 1 Bst. b WBO).

Tätigkeit	Anteil
Seminare, Fallpräsentationen, Tutorien	10 – 15 %
Patientenbehandlung und -dokumentation	50 – 60 %

Beteiligung an Forschungsprojekten	10 – 15 %
Eigene Lehrtätigkeit	10 – 20 %

Eine Gliederung liegt vor.

- **Verantwortlichkeiten für Leitung der Weiterbildungsstätten/Weiterbildende und Weiterzubildende sind definiert**

Die Verantwortlichkeiten und Anforderungen an die Leiter der Weiterbildungsstätten sind in Art. 13 WBO geregelt.

Ausserdem enthält das Logbuch entsprechende Regelungen (siehe Anhang 3, 4 und 5).

- **Anrechenbarkeit der Weiterbildung aus anderen Fachgebieten ist definiert**

Gemäss Art. 22 Abs. 2 WBO ist die Anrechnung einer Weiterbildung aus anderen Fachbereichen möglich, sofern das betreffende Weiterbildungsreglement dies zulässt. Das Weiterbildungsreglement für den Erwerb des Titels «Eidgenössischer Fachzahnarzt für Oralchirurgie» sieht nicht vor, dass Weiterbildungen aus anderen Fachgebieten angerechnet werden können.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Gliederung mit Strukturen und Prozessen der Weiterbildungsprogramme liegen vor; ebenso ist die Dauer definiert. Mehrheitlich sind hier die FGs in der Verantwortung; das BZW gibt hier den groben Rahmen vor (vgl. Selbstbeurteilung). Das Logbuch ist ein wertvolles Instrument, um die Gliederung des Weiterbildungsprogramms abzubilden und für die Weiterzubildenden (und die Weiterbildenden) sinnvoll strukturiert und kontrollierbar zu machen. Nach initialen Stolpersteinen wurden – so haben es die Gutachtenden verstanden – inzwischen von allen FGs Logbücher eingeführt. Deren konsequente Anwendung sollte nun vom BZW weiter unterstützt und vorangetrieben werden. Mittelfristig wäre ein harmonisiertes Logbuch, welches alle Fachgesellschaften anwenden (angepasst an ihre jeweilige Struktur und Gliederung) wünschbar.

erfüllt

Empfehlung 4: Das BZW könnte die Entwicklung eines Logbuchs, das alle FGs verwenden, vorantreiben und die FGs bei der Implementierung desselben unterstützen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die Gliederung des Weiterbildungsreglements mit Strukturen und Prozessen liegt vor. Die Dauer der Weiterbildung ist festgelegt. Bei einer Vollzeitstelle dauert sie 3 Jahre.

Die Frage nach der Sicherstellung der Weiterbildung und dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wurde von der SSOS dahingehend beantwortet, dass die Zahl der Weiterbildungsstätten zunimmt und derzeit eine oralchirurgische Abteilung am CHUV in Planung ist. Es besteht somit kein Bedarf nach weiteren Fachzentren. Die Aufstockung von zusätzlichen Weiterbildungsplätzen erfolgt über die Spitäler und deren Einführung von oralchirurgischen Abteilungen.

Der Wechsel von einer Weiterbildungsstätte an eine andere ist möglich. Ab 6 Monaten Beschäftigung an der gleichen WBS wird angerechnet (Minstdauer für die Anrechnung somit 6 Monate). Die Anrechnung wird von der SSOS fachlich geprüft, dies gilt auch bei einer Weiterbildung im Ausland. Nach Abschluss der Weiterbildung muss innerhalb von 5 Jahren die Fachzahnarztprüfung abgelegt werden. Die Prüfungskommission kontrolliert anhand der Logbücher der Weiterzubildenden, ob alle Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung erfüllt sind. Für die Prüfung sind 10 Fälle einzureichen, die in einem ersten Schritt nach festgelegten Kriterien beurteilt werden. Die Beurteilung erfolgt in Form eines Gutachtens. Fällt dieses positiv aus, kann der zweite Teil der Prüfung, das Kolloquium, stattfinden. Hier werden aus den 10 Fällen 2 Fälle ausgewählt und in einer 45-minütigen mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Fachwissen verfügt. Die Fragen orientieren sich an den Fällen, gehen aber in die Breite und Tiefe. Die Expert:innen konnten sich davon überzeugen, dass die Prüfung umfassendes Wissen und Können verlangt und somit keine Alibiübung darstellt. Es gab gemäss Auskunft SSOS Fälle, in denen ein Teil der Prüfung (die Prüfung der 10 Fälle nach festgelegten Kriterien oder das Kolloquium mit den 2 ausgewählten Fällen), nicht bestanden wurde. Beide Teile können je 1x wiederholt werden.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW hat bereits eine Logbuch-Vorlage erarbeitet, welche die Fachgesellschaften an ihre fachlichen Inhalte und Strukturen anpassen können. Unterdessen haben sämtliche Fachgesellschaften diese Vorlage an ihre Bedürfnisse angepasst und das Logbuch eingeführt. Selbstverständlich unterstützt das BZW die Fachgesellschaften bei der Anwendung und im Umgang mit dem Logbuch.

Die bestehende Vorlage wird nun entsprechend den Empfehlungen der Gutachtenden ergänzt. Ausserdem wird das BZW insbesondere auch die nicht fachspezifischen Inhalte ausdrücklich in der WBO regeln und in der Logbuch-Vorlage aufnehmen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Siehe unter Standard 1

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 4: Inhalt der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen die Entwicklung der geforderten Kompetenzen (fachlich, sozial, persönlich) gemäss den CanMEDSRollen. Es existieren Vorgaben zu den geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung. Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen die Entwicklung der geforderten Kompetenzen (fachlich, sozial, persönlich) gemäss den CanMEDSRollen. Es existieren Vorgaben zu den geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung. Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Wie unter Ziff. 3.1.1. hiervor ausgeführt, stellen die Lernziele neben fachspezifischen Kompetenzen auch allgemeine Ziele sicher. Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO legt die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildungsreglemente fest; diese umfassen nicht nur die fachlichen Inhalte, sondern auch Kenntnisse in den Bereichen Teamarbeit, Ethik, selbständige Arbeit (Management), Umgang mit Patienten und Angehörigen u.dgl. (vgl. Art. 3 und Art. 12 Bst. c WBO). Diese Inhalte werden von den Fachgesellschaften in ihren Weiterbildungsreglementen sowie in allfälligen separaten Kompetenzkatalogen, Logbüchern oder anderweitigen Dokumenten geregelt (vgl. Art. 7 WBO). **Die Lernziele sind folglich fachlich, sozial und persönlich benannt.**

Die CanMEDSRollen sind in der WBO nicht ausdrücklich als solche bezeichnet; sie finden sich jedoch in den Zielen der Weiterbildung gemäss Art. 3 Abs. 1 WBO wieder. Diese Ziele sind die Grundlage für die Erarbeitung der Weiterbildungsreglemente. Entsprechend orientieren sich die Weiterbildungsgänge und -programme an den betreffenden Rollen (vgl. Art. 12 Bst. c WBO).

Der Bezug zu den CanMEDS-Rollen ist somit ersichtlich.

Art. 12 Bst. c WBO regelt die Anforderungen an das Weiterbildungskonzept. Das Konzept muss vorsehen, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können sowie Qualifikationsgespräche durchgeführt werden. Es werden folglich individuell die Lernfortschritte der Weiterzubildenden besprochen bzw. der Standort bestimmt. Auch muss das Weiterbildungsreglement bzw. das Konzept Möglichkeiten für die Evaluation der Weiterbildung und zum Anbringen von spezifischen Verbesserungsvorschlägen vorsehen (vgl. art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO). Die Logbücher sehen sodann jährliche Zwischengespräche vor. Darüber hinaus müssen die Weiterbildungsstätten in ihren Programmen das zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildungnern und Weiterzubildenden festlegen und die Weiterbildungsverhältnisse mit separaten Verträgen regeln (vgl. Art. 12 Bst. a WBO). Die Verantwortliche Organisation prüft die Einhaltung dieser Vorgaben ausserdem anlässlich der Visitation. **Insgesamt kann demnach festgehalten werden, dass Instrumente zur Standortbestimmung der Weiterzubildenden und zur Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (bspw. Mentoring, Mitarbeitendengespräche mit Fokus auf Weiterbildung) vorhanden sind.**

Die Anforderungen an die Fachzahnarztprüfungen finden sich in den Art. 28 – 31 WBO. Die Weiterbildungsreglemente der Fachgesellschaften definieren die Prüfungsbestimmungen; die Reglemente müssen die Anforderungen für die Anmeldung zur Prüfung, die Kadenz der Prüfungsdurchführung, den Prüfungsablauf, die Beurteilungsraster und die Bewertungsskalen festlegen (Art. 7 Abs. 1 Bst. e WBO). **Es werden somit praxisrelevante Schlussprüfungen durchgeführt.**

Die während dem Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden durch die Weiterbildung näher vertieft (vgl. Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 Bst. a WBO). Ausserdem tauscht sich das BZW zusammen mit der SSO einmal jährlich mit dem BAG und der VKZS aus. Weiter steht es in regelmässigem Kontakt mit der MEBEKO. Sodann hat die Verantwortliche Organisation die Möglichkeit, bei Bedarf über den Departementsleiter des Departements Bildung und Qualität, welcher auch Mitglied der Verantwortlichen Organisation ist, sofern notwendig Einfluss auf die Ausbildung zu nehmen. **Es besteht demnach ein Gefäss, um eine allfällige Strategie zur Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung zu diskutieren bzw. zu erarbeiten.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

– **Lernziele fachlich, sozial und persönlich sind benannt**

Die Lernziele sind in dem Weiterbildungsreglement (Art. 12) resp. den Weiterbildungsprogrammen der einzelnen Weiterbildungsstätten definiert. Es kann auf die Ausführungen zu Standard 1 verwiesen werden.

Der Wissensstand des Weiterzubildenden (fachlich, sozial und persönlich) wird regelmässig in den Qualifikationsgesprächen evaluiert. Dies wird im Logbuch 1 (Anhang 3) festgehalten.

Während des laufenden Weiterbildungsprogramms erfolgen mind. einmal jährlich Standortbestimmungen im Sinne eines Qualifikationsgespräches um die Fortschritte im Weiterbildungsprogramm beurteilen zu können.

- Die Logbücher werden immer wieder aktualisiert und den Weiterbildungsleitern zugestellt.
- Die Lernziele sind in fachlicher, sozialer und persönlicher Hinsicht benannt.

– **Bezug zu CanMEDS-Rollen ist ersichtlich**

Die CanMEDS-Rollen finden sich bereits indirekt in Art. 3 Abs. 1 WBO wieder. Der Weiterbildungsgang orientiert sich also bereits an den CanMEDS-Rollen. Auch können schon jetzt im Logbuch Teil 1 die Qualifizierungsgespräche gezielt dazu genutzt werden, um den Bezug zu CanMEDS herzustellen.

Eine Kultur des konstruktiven Umgangs ist für alle Weiterbildungsstätten für Oralchirurgie in der Schweiz selbstverständlich und die Grundlagen des CanMEDS sind bereits implementiert.

Die SSOS steht den CanMEDS-Rollen sehr offen gegenüber. Der erweiterte Bezug zu CanMEDS resp. die entsprechende Umsetzung in Form von geeigneten Instrumenten müsste durch das BZW erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den FG erfolgen.

Der Bezug zu den CanMEDS-Rollen ist ersichtlich.

- **Instrumente zur Standortbestimmung der Weiterzubildenden und zur Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (bspw. Mentoring, Mitarbeitendengespräche mit Fokus auf Weiterbildung) sind vorhanden**

Die Beurteilung der Weiterbildungskandidaten erfolgt neben den strukturellen Qualifikationsgesprächen laufend und über die gesamte Weiterbildungszeit. In allen Weiterbildungsstätten ist eine direkte Betreuung und Supervision der 1:1 Betreuung der Weiterzubildenden durch die Oberärzte (OA) gewährleistet; die OA und die Weiterbildungsleiter sind daher jederzeit über die Fortschritte der Weiterzubildenden informiert und können ihnen für den weiteren Verlauf der Weiterbildung Vorgaben machen und sie unterstützen.

Die Instrumente für die Standortbestimmung und die Überprüfung des Fortschrittes sind vorhanden.

– **Praxisrelevante Schlussprüfung wird durchgeführt**

Die Rahmenbedingungen für die Prüfungen finden sich in Art. 28 – 31 WBO. Details finden sich im Weiterbildungsreglement in den Art. 16 ff.

Die Kandidaten reichen in einem ersten Schritt 10 eigene, dokumentierte praktische Fälle sowie ihre Publikationen ein. Ausserdem wird der Nachweis über sämtliche, besuchten Weiterbildungsmodule eingereicht. Wenn diese Unterlagen den formalen Kriterien entsprechen, werden die Kandidaten zu einer mündlichen Prüfung zugelassen.

Im Rahmen der mündlichen Fachzahnarztprüfung findet eine vertiefte Befragung zu den eigenen Fällen der Kandidaten statt. So kann das relevante Fachwissen des Kandidaten fundiert geprüft werden.

Die Prüfungskommission stellt sich aus praktisch tätigen Fachzahnärzten der Oralchirurgie zusammen.

Insbesondere sind auch die Voraussetzungen für die Anmeldung, die Häufigkeit der Prüfungsdurchführung, die Beurteilungskriterien und die Bewertungsskala geregelt.

Es werden praxisrelevante Schlussprüfungen durchgeführt.

– **Strategie zur Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung ist vorhanden**

Es liegen vergleichbare Ausbildungsinhalte (Staatsexamen in Zahnmedizin) vor. Die Weiterbildung wird durch die Inhalte des Lernkatalogs, das Logbuch (Anhänge 3, 4 und 5), die Jahrestagung (inkl. Nachwuchswettbewerb), das Minisymposium und den Assistententag angeglichen. Ferner sind die Weiterbildungsleiter über die Weiterbildungsleiterkommission im stetigen Austausch hinsichtlich der Harmonisierung der Weiterbildung. Die Weiterbildung knüpft nahtlos an die schweizweit harmonisierte Ausbildung an.

Ferner liegt ein Operationskatalog (Anhang Operationskatalog WBR) vor, der die Weiterbildung in praktischen Aspekten harmonisiert. Das gleiche gilt für die einheitliche Literaturempfehlung aller Weiterbildungsstätten.

Die Qualitätsleitlinien der Oralchirurgie (siehe Anhang 6) stellen ein weiteres Hilfsmittel für die Harmonisierung dar.

Es besteht demnach eine Strategie zur Harmonisierung von Aus- und Weiterbildungsinhalten.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die CanMEDS-Rollen sind implizit in den zahnmedizinischen Weiterbildungen enthalten. Die geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung werden vornehmlich

von den FGs festgelegt. Die überfachlichen Kompetenzen (beispielsweise die sozialen, persönlichen etc.) spielen aktuell eine untergeordnete Rolle. Hier ist das BZW jedoch daran, im Rahmen der derzeit in Arbeit befindlichen Revision der Weiterbildungsordnung (WBO) einen übergeordneten Lernzielkatalog zu erarbeiten, auch anhand der CanMEDs. Inhalt und Ablauf der Prüfungen werden von den FGs festgelegt – hier könnte ein übergeordnetes strukturiertes Prüfungsformular Hilfestellung für die FGs bieten und gleichzeitig eine gewisse Vergleichbarkeit und Transparenz sicherstellen.

Beim erwünschten Kontinuum von Aus- und Weiterbildung haben die Verantwortlichen des BZW den Eindruck, dass dieser Übergang stimmt. Ebenso, dass die Lernziele der Weiterbildungen gut den späteren tatsächlichen Berufsanforderungen entsprechen.

Qualifikationsgespräche zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildenden finden offenbar an den Weiterbildungsstätten regelmässig statt – sie sind meistens von der beschäftigenden Institution vorgegeben. (Weiterbildungs)-spezifischere Lernfortschrittsgespräche sind nicht überall vorgesehen – diese wären jedoch für die Weiterzubildenden besonders hilfreich. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass keine unnötigen Doppelspurigkeiten entstehen. Das BZW hat zusammen mit den FGs auch die Entwicklung von App-basierten Lösungen für die Lernfortschrittskontrolle geprüft – dies scheint im Moment allerdings noch zu aufwendig und teuer.

Grössenteils erfüllt

Empfehlung 5: Das BZW könnte die FGs bei der Entwicklung von strukturierten Prüfungsformularen zu unterstützen und gewisse allgemein gültige Vorgaben prüfen.

Empfehlung 6: Insbesondere bei den nicht-fachspezifischen Kompetenzen könnte das BZW die Einführung von EPAs übergreifend für alle zahnmedizinischen Weiterbildungen unterstützen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die Lernziele sind in fachlicher, sozialer und persönlicher Hinsicht benannt. Sie sind im WBR in Kompetenzkatalogen und den Logbüchern geregelt. Die Logbücher werden immer wieder aktualisiert und den Weiterbildungsleitern zugestellt. Der Bezug zu den CanMEDS-Rollen ist ersichtlich. Die Expert:innen konnten sich davon überzeugen.

Die Expert:innen weisen bezüglich der Radiologie darauf hin, dass bei der Indikationsstellung auch der Begriff der rechtfertigenden Indikation (insbesondere in der Kinder- und Jugendmedizin) zu berücksichtigen sei. Internationale Empfehlungen und auch Euratom 2013 sehen vor, dass bei Schwangeren und Personen unter 18. Jahren alle Möglichkeiten der Dosisminimierung auszuschöpfen sind.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird die nicht fachlichen bzw. «überfachlichen» Kompetenzen – wie hiavor ausgeführt – in die WBO sowie der Logbuch-Vorlage aufnehmen und die Fachgesellschaften bei der Einführung der entsprechende EPAs unterstützen. Ausserdem macht das BZW von der in

Art. 3 Abs. 2 der WBO eingeräumten Kompetenz gebrauch und legt einen Lernzielkatalog fest. Im Weiteren unterstützt das BZW die Fachgesellschaften bereits jetzt bei der Durchführung der Prüfungen. Es ist jedoch aus unserer Sicht nicht möglich, ein übergeordnetes Prüfungsformular zu entwickeln, welches für alle Fachgesellschaften Gültigkeit hat. Die Inhalte unterscheiden sich in den jeweiligen Weiterbildungsgängen zu stark.

In den Logbüchern müssen die regelmässig stattfindenden Qualifikationsgespräche bereits jetzt testiert werden. Das BZW wird im Weiteren sicherstellen, dass vermehrt (Weiterbildungs-)spezifische Lernfortschrittsgespräche durchgeführt und auch entsprechend dokumentiert werden. Sollte die Umsetzung der App-basierten Lösung sich nicht als zweckmässig/zielführend erweisen, wird das BZW eine andere Lösung evaluieren, welche die Durchführung und Dokumentation der Lernfortschrittsgespräche ermöglicht.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Siehe unter Standard 1

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Qualitätsbereich III: Umsetzung

Standard 5: Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften haben personelle, strukturelle und fachliche Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten definiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften haben personelle, strukturelle und fachliche Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten definiert.

Die WBO regelt in Art. 15 die Kriterien für die Anerkennung. Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 12 und 13 der WBO erfüllt. Die Weiterbildungsprogramme müssen den Mindestanforderungen gemäss Art. 12 WBO genügen. So muss jeder Person eine Funktion mit ihren Verantwortlichkeiten zugeordnet werden (vgl. Art. 12 Bst a WBO). Die Leitung der Stätten obliegt gemäss Art. 13 Abs. 2 WBO einer Person, welche über den Fachzahnarztstitel des betreffenden Fachgebiets verfügt (Ausnahmen bleiben vorbehalten, vgl. Art. 13 Abs. 2, zweiter Satz) und mindestens Oberarzt oder Oberassistent in leitender Stellung ist (vgl. Art. 13 Abs. 3 WBO). Ausserdem muss das zahlenmässige Verhältnis zwischen

Weiterbildnern und Weiterzubildenden festgelegt werden. Dies bemisst sich je nach Weiterbildungsstätten individuell, anhand der Gegebenheiten und deren Anforderungen (vgl. Art. 12 Bst. a WBO). Ausserdem muss die Infrastruktur die Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes gewährleisten (Art. 12 Bst. a WBO). Weiter muss auch ein Entlohnungssystem definiert sein, das das Verhältnis von Weiterbildung und Dienstleistungserbringung regelt (Art. 12 Bst. b WBO). **Es sind folglich die Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich etc.) für Weiterbildungsstätten und Weiterbildungler festgelegt.**

Gemäss Art. 12 Bst. c WBO müssen die Weiterbildungsprogramme der jeweiligen Weiterbildungsstätten ein Weiterbildungskonzept vorsehen, das vorschreibt, wie die Vorgaben des Weiterbildungsreglements umgesetzt und die Ziele der Weiterbildung erreicht werden. **Ein Weiterbildungskonzept für alle Weiterbildungsstätten liegt vor.**

Mindestens alle sieben Jahre oder spätestens ein Jahr nach dem Wechsel der Weiterbildungsleiterin oder des Weiterbildungsleiters muss die Weiterbildungsstätte neu beurteilt werden. Zu diesem Zwecke fordert das BZW die Fachgesellschaft zur Durchführung einer Visitation im Sinne von Art. 17 WBO auf (vgl. Art. 16 Bst. b WBO). In begründeten Fällen ist ausserdem eine ausserordentliche Überprüfung möglich; namentlich, wenn die Umfragen bei den Weiterzubildenden einen Hinweis auf Mängel geben oder wenn die Prüfungen eine überdurchschnittlich hohe Durchfallquote aufweisen (vgl. Art. 16 Bst. c WBO). Das Visitationsteam, in welchem auch die Verantwortliche Organisation Einsitz hat, überprüft in einem ersten Schritt die Unterlagen und kontrolliert, ob das Weiterbildungsprogramm den Anforderungen von Art. 12 WBO entspricht. Anschliessend werden die Weiterbildungsstätten durch ein Visitationsteam besucht (vgl. Art. 17 WBO). **Eine Regelmässige Re-Evaluation (= Überprüfung der Anerkennung) der anerkannten Weiterbildungsstätten findet demnach statt.**

Art. 21 bis 27 WBO regeln die Anrechenbarkeit der Weiterbildung; diese Regelungen werden von den Weiterbildungsreglementen weiter präzisiert. So sieht Art. 21 und Art. 22 Abs. 1 WBO vor, dass auch Weiterbildungsperioden angerechnet werden können, welche an anderen Weiterbildungsstätten absolviert wurden; Art. 22 Abs. 2 WBO sieht weiter vor, dass auch Weiterbildungsperioden eines anderen Fachzahnarzttitels angerechnet werden können, sofern dies die Reglemente der jeweiligen Fachgesellschaften zulassen, und gemäss Art. 25 WBO können auch Weiterbildungsperioden, welche im Ausland absolviert wurden, bzw. im Ausland absolvierte Weiterbildungen unter gewissen Voraussetzungen angerechnet werden. **Eine Regelung für externe Weiterbildungsperioden liegt folglich vor.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

- **Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich, etc.) für Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildungler sind festgelegt**

Art. 15 und Art. 16 WBO regelt die Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten. Art. 12 und 13 WBO regelt die Anforderungen an die Weiterbildungsstätte resp. die Weiterbildungsleiter. Die Weiterbildungsstätten werden regelmässig neubeurteilt und die Anerkennung bestätigt, sofern die Anforderungen erfüllt werden. Die Weiterbildungsstätten werden periodisch auf Vorhandensein der entsprechenden Anforderungen überprüft.

Die Anerkennungskriterien für Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsleiter sind festgelegt.

- **Weiterbildungskonzepte für alle Weiterbildungsstätten liegen vor**

Art. 12 Bst. b WBO fordert, dass alle Weiterbildungsstätten ein Weiterbildungskonzept haben. Diese Konzepte liegen vor und werden alle 7 Jahre bei der Neubeurteilung der Weiterbildungsstätte oder bei einem Wechsel des Weiterbildungsleiters überprüft (Art. 16 WBO).

Ausserdem bilden das Logbuch 2 (Anhang 4) sowie das Logbuch 3 (Anhang 5) eine harmonisierende Grundlage für die obgenannten Konzepte.

– **Regelmässige Re-Evaluation (= Überprüfung der Anerkennung) der anerkannten Weiterbildungsstätten findet statt**

Im Minimum alle 7 Jahre oder bei einem Wechsel der Weiterbildungsleiters wird die Anerkennung der Weiterbildungsstätte überprüft (Art. 16 und 17 WBO).

– **Regelung für externe Weiterbildungsperioden liegt vor**

Art. 21 bis 27 WBO regelt die Grundlagen. Die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel liegt – sofern es sich um einen in einem EU/EFTA-Staat ausgestellten Titel handelt, in der Kompetenz der MEBEKO. Es wird in Einzelfällen (insbesondere, wenn es sich nicht um einen vergleichbaren Titel handelt resp. um eine in einem Drittstaat absolvierte Weiterbildung) beurteilt, ob die ausländische Weiterbildungsstätte über ein vergleichbares, akkreditiertes Weiterbildungsprogramm verfügt wie die Schweiz.

Eine entsprechende Anfrage wird an das BZW gerichtet. Der Antragsteller reicht die Unterlagen zur Prüfung des Umfangs und der Inhalte des externen Weiterbildungsprogramms an das BZW ein, welches – unter Beizug der Fachgesellschaft – über eine Anrechnung der im Ausland absolvierten Weiterbildung entscheidet.

Die Prüfungskommission beurteilt diese Spezialfälle und definiert den Umfang der Anerkennung zu Händen des BZW und gibt eine Empfehlung ab.

In der Schweiz ist die Weiterbildung nur in den akkreditierten Weiterbildungsstätten möglich.

Die Anrechnung externer Weiterbildungsperioden ist geregelt.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Weiterbildungsstätten sind der zentrale Ort, an dem die Weiterbildung stattfindet – sie sind die dritten Verantwortungsträger (neben BZW und den FGs) für die Weiterbildung. Die Zulassungskriterien sowie die Modalitäten der regelmässigen Überprüfung der Weiterbildungsstätten in Form von Visitationen sind in der WBO definiert. Visitationen finden statt. Der initiale Impuls für die Auslösung einer Visitation, so haben es die Gutachtenden verstanden, geht von den FGs aus. Hier könnte das BZW erwägen, eine übergeordnete Controlling-Funktion einzunehmen, um die ordnungsgemässe Regelmässigkeit der Visitationen als zentrales qualitätssicherndes Element der Weiterbildung sicherzustellen. Aktuell ist die Perspektive der Weiterzubildenden noch nicht im Gutachterpanel abgedeckt. Die Sicht der zentral Betroffenen wird nur durch die Befragung der Weiterzubildenden während der Visitation abgedeckt.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 7: Das BZW könnte Wege ausloten wie die Perspektive der Weiterzubildenden bei den Visitationen auch im Gutachterpanel besser einbezogen und abgedeckt wird. Wie dies bereits in der Humanmedizin der Fall ist, könnte dies durch die Integration eines Vertreters der Weiterzubildenden im Visitationsteam geschehen.

Empfehlung 8: Als verantwortliche Organisation könnte das BZW die Funktion des übergeordneten «Controlling» der Visitationen der Weiterbildungsstätten wahrnehmen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die Anerkennungskriterien sowie die Modalitäten der periodischen Überprüfung der Weiterbildungsstätten in Form von Visitationen sind in der WBO festgelegt. Gemäss Beschreibung der SSOS sind die Anerkennungskriterien erfüllt, die Konzepte der Weiterbildungsstätten liegen vor, die Visitationen (RE-Evaluationen) finden alle 7 Jahre oder bei Wechsel der Leitung der WBS statt, die Anerkennung der Diplome bzw. der erbrachten Leistungen erfolgt gemäss den Vorgaben.

Die Kriterien für die Leitung einer Weiterbildungsstätte sind in Art. 13 der WBO festgelegt. Auf Nachfrage der Expert:innen kann auch eine Person aus dem Ausland eine Weiterbildungsstätte leiten, wenn äquivalente Fachkenntnisse, aber kein Weiterbildungstitel vorliegt. Die Anerkennung ausländischer Titel erfolgt beim BAG (MEBEKO). Wenn diese vorliegt, spielt die Nationalität also keine Rolle.

Die SSOS führt weiter aus, dass der Klinikdirektor/die Klinikdirektorin nicht zwingend mit der Leitenden Person der Weiterbildungsstätte identisch sein muss. Es kann auch eine Oberärztin/ein Oberarzt die Weiterbildungsstätte leiten unter Wahrung der fachlichen Voraussetzungen.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Der initiale Impuls für die Durchführung der Visitationen geht vom BZW aus. So stellt das BZW insbesondere sicher, dass die Weiterbildungsstätten mindestens alle sieben Jahre visitiert werden. Steht eine Visitation an, so fordert das BZW die Fachgesellschaften auf, die Visitation in die Wege zu leiten und ein Visitationsteam zusammenzustellen. Die diesbezüglichen Angaben in Art. 17 Bst. a WBO werden entsprechend korrigiert / präzisiert. Im Weiteren wird das BZW die Möglichkeit prüfen, einen Weiterzubildenden in das Visitationsteam aufzunehmen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Siehe unter Standard 1

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 6: Kontinuierliche Beurteilung

Der Weiterbildungsgang stellt sicher, dass die Weiterzubildenden mehrmals jährlich strukturierte Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten erhalten. Diese beziehen sich auf die Erfüllung der Lernziele und insbesondere auf die Befähigung, Patientinnen und Patienten im gewählten Fachgebiet selbstständig und kompetent zu betreuen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Der Weiterbildungsgang stellt sicher, dass die Weiterzubildenden mehrmals jährlich strukturierte Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten erhalten. Diese beziehen sich auf die Erfüllung der Lernziele und insbesondere auf die Befähigung, Patientinnen und Patienten im gewählten Fachgebiet selbstständig und kompetent zu betreuen.

Das Weiterbildungskonzept der jeweiligen Weiterbildungsstätten muss nach Art. 12 Bst. c WBO vorsehen, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können. Ausserdem stellt es mit geeigneten Methoden sicher, dass diese Rückmeldungen zur Verbesserung des Konzepts beitragen. Ausserdem müssen regelmässige Qualifikationsgespräche mit den Weiterzubildenden durchgeführt werden. Diese Gespräche dienen insbesondere dazu, den individuellen Lernfortschritt anhand der definierten Zwischenziele zu besprechen. Diese Qualifikationsgespräche werden von den Weiterbildungsstätten in den Logbüchern (Teil 1) oder aber in anderer geeigneter Weise dokumentiert. Ausserdem müssen auch die Weiterbildungsreglemente regelmässige Umfragen vorsehen, um die Qualität der Weiterbildung als solche zu evaluieren. Befragt werden nicht nur die Weiterzubildenden, sondern auch die Alumni (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO). Diese so gewonnen Erkenntnisse fliessen wiederum in das Weiterbildungsreglement mit ein. **Es werden regelmässige Evaluationen (Assessment, Feedback) der Weiterzubildenden durchgeführt.**

Das Leitbild und das daraus abgeleitete Weiterbildungsreglement definiert, über welche Kompetenzen die Weiterzubildenden verfügen sollen. Das Weiterbildungsreglement bzw. die jeweiligen Weiterbildungsprogramme beschreiben, wie diese Kompetenzen erworben und geprüft werden können. Die Weiterbildungsreglemente müssen in einem Katalog sowohl die allgemeinen, als auch die fachspezifischen Kompetenzen enthalten, über welche die Weiterzubildenden nach Abschluss der Ausbildung verfügen sollen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO). Es werden insbesondere auch die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche während des Studiums erworben wurden (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a WBO) sowie soziale Kompetenzen vertieft (vgl. Art. 3 Abs. 1 WBO; s.a. Art. 12 Bst. c WBO). So ist neben den fachlichen Themen etwa Teamgeist, berufliche und ethische Haltung, aber auch der respektvolle Umgang mit Patienten und Angehörigen relevant. **Sowohl Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden demnach überprüft.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

- **regelmässige Evaluationen (Assessment, Feedback) der Weiterzubildenden werden durchgeführt**

Die WBO sieht regelmässige Evaluationen vor. Qualifikationsgespräche und Mitarbeitergespräche werden gem. Logbuch Teil 1 (Anhang 3) regelmässig durchgeführt und entsprechend dokumentiert. Auch im Rahmen der 1:1-Betreuung werden regelmässige Assessments und Feedbackgespräche durchgeführt.

Das BZW überprüft die Durchführung regelmässiger Evaluationen der Weiterzubildenden über einen Fragebogen, der den Weiterbildungsassistenten die Möglichkeit gibt, entsprechende Rückmeldungen zu geben.

Bei den turnusmässig stattfindenden Neuüberprüfungen der Weiterbildungsstätten im Rahmen der Visitation werden die Assistenten ausserdem individuell befragt, ob das Assessment und Feedback den Anforderungen entsprechend ausreichend durchgeführt werden.

Es finden regelmässige Evaluationen der Weiterzubildenden statt.

– **Sowohl Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden überprüft**

Das Leitbild der SSOS (siehe Anhang 8), das Weiterbildungsprogramm sowie das Weiterbildungsreglement definieren, über welches Wissen sowie über welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen ein Weiterbildungsassistent verfügen muss. Die Überprüfung ist Teil der individuellen Qualifikationsgespräche.

Es wird angestrebt, dass künftig jede Operation bewertet wird und ein direktes Feed-back gegeben wird. Mit Hinblick auf zu erwartende Validationstools (Apps etc.) erwartet die SSOS einen konkreten Umsetzungsvorschlag vom BZW, sofern die bisherige Evaluation resp. Feedbackkultur in den Weiterbildungsstätten als nicht ausreichend bewertet würde.

Sowohl Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden demnach überprüft.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Rückmeldungen an die Weiterzubildenden zu ihren Lernfortschritten finden an den Weiterbildungsstätten und durch die Weiterbildenden statt. Im Logbuch werden die stattgefundenen Gespräche mit Datum und Visum dokumentiert. Hier könnte zusätzlich noch genauere Angaben zum Lernfortschritt dokumentiert werden, um den Weiterzubildenden die Orientierung zu erleichtern, wo genau sie stehen.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 9: Das BZW könnte die FGs dazu einladen, die stattgefundenen Qualifikationsgespräche und andere strukturierten Rückmeldungen zu den Lernfortschritten der Weiterzubildenden zu dokumentieren.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Strukturierte Rückmeldungen an die Weiterzubildenden erfolgen in Form von Feedbackgesprächen nach Einsätzen (Operationen) und in den 2x jährlich stattfindenden Mitarbeiter:innengesprächen (MAG). In diesen werden Ziele oder Massnahmen definiert, die es zu erreichen gilt.

Es gab auch schon Fälle, in denen die Weiterbildung (in gegenseitigem Einvernehmen) abgebrochen wurde. Die Evaluation der Vorgesetzten erfolgt ebenfalls im Rahmen der Mitarbeiter:innengespräche. Feedback erhalten und geben ist somit für alle am MAG Teilnehmenden möglich. Die Weiterzubildenden werden zudem im Rahmen der Neubeurteilungen der Weiterbildungsstätten (Visitationen) zur Feedbackkultur in der Weiterbildungsstätte befragt.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird die Logbuch-Vorlage dahingehend anpassen, dass Angaben zu den Lernfortschritten dokumentiert werden können. Im Weiteren kann auf Ziff. 5 hiervor verwiesen werden.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Siehe unter Standard 1

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Bereich IV: Qualitätssicherung

Standard 7: Evaluation

Qualitätsrelevante Daten werden regelmässig erhoben, ausgewertet und für die Qualitätsentwicklung genutzt.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Qualitätsrelevante Daten werden regelmässig erhoben, ausgewertet und für die Qualitätsentwicklung genutzt.

Art. 16 WBO regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie Neubeurteilung der Weiterbildungsstätten. Zwecks Anerkennung bzw. Re-Evaluation der Weiterbildungsstätte werden Visitationen im Sinne von Art. 17 WBO durchgeführt. Im Zuge der Visitation werden die Weiterbildungsleiter befragt. Die Visitation stellt sicher, dass die Weiterbildungsstätten die Anforderungen der WBO – insbesondere jene von Art. 12 WBO – sowie der Weiterbildungsreglemente der betreffenden Fachgesellschaften erfüllen. Sowohl die Durchführung, als auch die Befragung der Beteiligten erfolgt anhand von standardisierten Vorgaben (vgl. Art. 17 Bst. b und c WBO). Das

Visitationsteam wird in Art. 17 Bst. b WBO definiert. Die Verantwortliche Organisation hat Einsitz im Visitationsteam. Zwecks Sicherstellung der Qualität wohnt der Visitation jeweils auch ein Weiterbildungsleiter einer anderen Weiterbildungsstätte bei. Die Visitation wird durch einen Bericht durch das Visitationsteam abgeschlossen (vgl. Art. 17 Bst. d WBO). Die Verantwortliche Organisation entscheidet auf Grundlage des Visitationsberichts über die Anerkennung bzw. der Bestätigung der Anerkennung. Die Verantwortliche Organisation ist berechtigt, Auflagen zu erlassen (vgl. Art. 16 Bst. d WBO). **Insgesamt kann demnach festgehalten werden, dass Austausch oder Befragung der Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildern stattfindet.**

Art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO hält fest, dass die Weiterbildungsreglemente eine Evaluation vorsehen. Die Reglemente bestimmen die Methoden, mittels denen die inhaltlichen Anforderungen überprüft und – sofern notwendig – an die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Voraussetzungen für die praktischen Tätigkeiten und die Bedürfnisse der Patienten angepasst werden. Ausserdem muss auch die Qualität der Weiterbildung mittels Umfragen regelmässig beurteilt werden. Zu diesem Zwecke werden Personen in Weiterbildung alle zwei Jahre befragt. Auch das Weiterbildungskonzept muss sicherstellen, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können und dass diese Rückmeldungen – sofern Handlungsbedarf besteht – zur Verbesserung des Konzepts dienen (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Ausserdem werden die Weiterzubildenden auch im Rahmen der Visitation durch das Visitationsteam befragt. **Die Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildenden findet folglich statt.**

Neben den Weiterzubildenden werden auch die Personen, welche die Weiterbildung abgeschlossen haben, mindestens einmal in den ersten vier Jahren, und ein zweites Mal zwischen dem fünften und achten Jahr nach Abschluss der Weiterbildung befragt. **Die Evaluation der Weiterbildung durch Alumni (einige Jahre nach Abschluss) findet folglich statt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

- **Austausch oder Befragung der Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildner findet statt**

Die Weiterbildungsleiterkommission (Art. 5 und 6 WBR), welche sich aus den Weiterbildungsleitern zusammensetzt, tagt regelmässig. So werden die Erfahrungen ausgetauscht und das Wissen genutzt.

Künftig soll an einer jährlichen Klausurtagung ein standardisierter Austausch unter den Weiterbildungsleitern stattfinden.

Der Austausch unter den Weiterbildungsleitern funktioniert bereits jetzt gut. Der Präsident der Weiterbildungskommission informiert die Weiterbildungsleiter bei Änderungen regelmässig und persönlich. So wurde beispielsweise das Logbuch oder die Literaturliste eingeführt.

Auch die Visitationen unterstützen diesen Austausch.

Es findet ein regelmässiger Austausch und eine regelmässige Befragung der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner statt.

- **Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildende findet statt**

Das BZW holt die Rückmeldungen regelmässig bei den Weiterzubildenden ein. Ausserdem werden die Weiterbildungsstätten und damit auch die Weiterbildung im Zuge der Visitation evaluiert (Art. 17 WBO). Daneben haben die Weiterzubildenden auch anlässlich der Gespräche, Assessments und Standortbestimmungen die Möglichkeit, ihre Meinung zum Weiterbildungsprogramm und der Weiterbildungsstätte abzugeben.

Eine regelmässige Evaluation findet folglich statt.

– **Evaluation der Weiterbildung durch Alumni (einige Jahre nach Abschluss) findet statt**

Eine solche Evaluation wird durch die FG nicht durchgeführt. Die WBO sieht vor, dass die Weiterzubildenden nach Abschluss ihrer Weiterbildung befragt werden. Diese Befragung wird durch das BZW durchgeführt.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die regelmässigen Visitationen der Weiterbildungsstätten sind die wichtigsten Anlässe, bei denen die für die Weiterbildung qualitätsrelevante Daten erhoben werden.

Darüber hinaus gibt es Alumni-Befragungen und es ist eine Befragung aller Weiterzubildenden alle zwei Jahre im Endstadium der Planung. Dieses Projekt sollte unbedingt so weitergeführt und kontinuierlich verbessert werden.

erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die Leiter der Weiterbildungsstätten sind alle im Vorstand der SSOS aktiv. Sie treffen sich regelmässig im Rahmen der Vorstandssitzungen und bringen dort qualitätsrelevante Daten in die Diskussion mit ein, die auch ausgewertet und für die Qualitätsentwicklung genutzt werden. Ein zusätzlicher regelmässiger fachlicher Austausch der Leiterinnen und Leiter der Weiterbildungsstätten ist in Planung und soll ab 2025 eingeführt werden. An der Jahrestagung der SSOS besteht ebenfalls die Möglichkeit, fachlichen Input zu geben und Auswertungen der erhobenen Daten zu präsentieren. Im Turnus der 5 Kliniken wird der Assistent:innentag organisiert, der sowohl fachlichen als auch sozialen Input liefert. Der Rundgang durch die jeweils gastgebende Klinik darf bei dieser Veranstaltung nicht fehlen.

Des Weiteren gibt es die Visiten der WBS, bei denen entsprechende Daten erhoben und ausgewertet werden.

Weitere Evaluationen sind ebenfalls im vorhergehenden Standard beschrieben.

Die SSOS informiert, dass das BZW eine Alumni-Evaluation durchführen wird. Diese ist noch in Arbeit; es ist geplant, nach Abschluss der Weiterbildung und ca. 4-5 Jahre danach einen Fragebogen zu verschicken. Somit ist auch für die Alumni eine Datenerhebung angedacht, die wichtige Informationen für die Weiterentwicklung der Weiterbildung liefern wird.

Die Expert:innen haben nichts weiter hinzuzufügen und erachten die Bestrebungen der SSOS wie auch des BZW als zielführend.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird die Alumni-Befragung so rasch als möglich vornehmen. Die entsprechende Umfrage wurde bereits ausgearbeitet.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Siehe unter Standard 1

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 8: Beschwerdeinstanz

Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden und entscheidet über Beschwerden in allen Teilbereichen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden und entscheidet über Beschwerden in allen Teilbereichen.

Art. 36 der WBO sieht in Umsetzung von Art. 25 Abs. 1 Bst. j MedBG vor, dass gegen anfechtbare Verfügungen, welche gestützt auf die WBO durch die Verantwortliche Organisation erlassen werden, Einsprache erhoben werden kann. Das Einspracheverfahren wird im Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW) in Anhang I der WBO geregelt. Die Einsprachekommission beurteilt als unabhängige und unparteiische Kommission die Einsprachen sowohl der Weiterzubildenden, als auch der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren (vgl. Art. 1 RegEKW). Angefochten werden können die Verfügungen über die Anrechenbarkeit von in- und ausländischen Weiterbildungsperioden, über die Zulassung zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang oder zur Schlussprüfung, über das Bestehen der Schlussprüfung und die Erteilung von Weiterbildungstiteln sowie über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten (Art. 2 RegEKW; s.a. Art. 55 MedBG). In der Einsprachekommission hat neben dem Präsidenten, welcher zwingend über eine juristische Ausbildung verfügen muss, auch eine Person desjenigen Fachgebiets Einsitz, auf welches sich der zu entscheidende Fall bezieht (vgl. Art. 3 RegEKW). **Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden.**

Der Einspracheentscheid der Einsprachekommission kann – sofern das Verfahren einen eidgenössischen Titel betrifft – mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (vgl. Art. 36 Abs. 2 WBO). Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Bundesrecht.

Der Beschwerdeprozess ist folglich definiert (Weiterzug).

Für Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten, Personen in der Weiterbildung und solche, die sich für die Weiterbildung interessieren, kann die Verantwortliche Organisation als Schlichtungsstelle angerufen werden, wenn sie miteinander in Konflikt liegen, sofern diese Konflikte weder fachlicher noch arbeitsrechtlicher Natur sind. Ausserdem steht den vorgenannten Parteien die Verantwortliche Organisation auch für Informationen aller Art, welche im Zusammenhang mit der Weiterbildung stehen und nicht zahnärztliche Fachfragen betreffen, zur Verfügung (vgl. Art. 5 WBO). **Es ist demnach eine Schlichtungs-/Ombudsstelle vorhanden.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

– **Unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden**

Es besteht eine Einsprachekommission gem. Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW, siehe Anhang 7 sowie Art. 36 WBO).

Der Vorstand der SSO wählt die Mitglieder der Einsprachekommission (Art. 4 RegEKW) und bestimmt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der zahnmedizinischen Fachrichtungen zu achten, für die Fachzahnarzttitle erteilt werden. Die (unabhängige und unparteiische) Kommission beurteilt Einsprachen der weiterzubildenden Personen oder der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren. In dieser Funktion amtiert sie u.a. als Instanz gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. j des Medizinalberufegesetzes.

Es ist eine unabhängige Beschwerdeinstanz vorhanden.

– **Beschwerdeprozess ist definiert (Weiterzug)**

Verfügungsinstanz ist die VO, spricht das BZW. Eine Beschwerde erfolgt an die Einsprachekommission. Der Entscheid der Einsprachekommission kann an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 36 Abs. 2 WBO).

Der Beschwerdeprozess ist definiert.

– **Schlichtungs-/Ombudsstelle ist vorhanden**

Die SSOS verfügt über keine Ombudsstelle. Diese Funktion wird durch das BZW erfüllt (Art. 5 WBO).

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Eine Beschwerdeinstanz ist definiert und wird durch eine Anwaltskanzlei in Bern wahrgenommen. Tatsächlich gibt es wenige Einsprachen – und diese haben seit der Existenz des BZW noch weiter abgenommen. Dies wird als generell positives Zeichen interpretiert.

erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die Beschwerdeinstanz ist festgelegt. Beschwerden werden an die SSO gerichtet. Die SSOS könnte sich vorstellen, allen Weiterzubildenden zu Beginn der Weiterbildung ein Handout mit den wichtigsten Informationen und Adressen abzugeben. Die Gründe für Beschwerden und der Beschwerdeweg wären daraus ersichtlich. Die Expert:innen regen an, anstelle eines Handouts alle relevanten Informationen zur Thematik „Beschwerden“ auf der Webseite der SSOS zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang könnte eine grundsätzliche Aktualisierung der Webseite ins Auge gefasst werden.

Der Standard ist grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 3: Die Expert:innen empfehlen der SSOS, die Beschwerdegründe und Beschwerdemöglichkeiten auf der Homepage der SSOS zu veröffentlichen und die gesamte Homepage zu aktualisieren.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Keine Bemerkungen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Siehe unter Standard 1

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 9: Materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs

Die Akkreditierungsinstanz wird über materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs informiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Akkreditierungsinstanz wird über materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs informiert.

Das BZW nimmt als Verantwortliche Organisation zusammen mit der SSO und der VKZS an einem jährlichen Austausch mit den Behörden, d.h. dem BAG/EDI teil. Auch mit der MEBEKO findet mindestens einmal jährlich ein Austausch statt. Sodann hat die Verantwortliche Organisation auch an den Stakeholdertreffen teilgenommen, welche im Vorfeld zur aktuellen Akkreditierung stattgefunden hat, was wiederum – neben dem Austausch mit dem BAG – den Austausch mit den übrigen Verantwortlichen Organisationen und der AAQ gefördert hat. **Es bestehen**

demnach Austauschgefässe zwischen der Verantwortlichen Organisation und der Bundesverwaltung, welche bei Bedarf weiter ausgebaut werden können.

Bis anhin wurden lediglich diejenigen Änderungen, welche der Genehmigung durch die Behörde bedürfen, kommuniziert. Die Verantwortliche Organisation wird jedoch in der in Überarbeitung begriffenen WBO eine Regelung aufnehmen, wonach Änderungen der Weiterbildungsreglemente derjenigen Fachgesellschaften, welche zu einem eidgenössischen Fachzahnarzttitle führen, sowie der WBO künftig dem BAG mitgeteilt werden. **Es wird demnach ein Weg geschaffen, dass substantielle Änderungen / Umstellungen in den Weiterbildungsprogrammen der zuständigen Behörde kommuniziert werden.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

- **Austauschgefässe zwischen VO und Bundesverwaltung existieren oder werden aufgebaut**

Materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs werden von der SSOS an das BZW als VO kommuniziert. Das BZW wiederum stellt sicher, dass geeignete Austauschgefässe existieren.

- **Substantielle Änderungen/Umstellungen in den Weiterbildungsprogrammen werden der zuständigen Behörde kommuniziert**

Substantielle Änderungen der Weiterbildungsprogramme werden von der FG ans BZW kommuniziert. Das BZW kommuniziert mit den Behörden.

Eine solche Änderung würde von der Generalversammlung der FG beschlossen. Das BZW wiederum stellt den Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde sicher.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Der vom BZW dargestellte Sachverhalt erscheint der Gutachtendengruppe plausibel.

erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Der Austausch zwischen SSOS und BZW funktioniert sehr gut. Materielle Änderungen des Weiterbildungsreglements werden dem BZW mitgeteilt.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Keine Bemerkungen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Siehe unter Standard 1

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Bereich V: (Weiter-)Entwicklung

Standard 10: Vernetzung und Austausch

Die verantwortlichen Organisationen vernetzen sich mit relevanten vergleichbaren Akteuren und stehen mit ihnen in regelmässigem Austausch. Zusätzlich wird der interdisziplinäre Austausch mit berufsnahen Gruppen aktiv gefördert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen vernetzen sich mit relevanten vergleichbaren Akteuren und stehen mit ihnen in regelmässigem Austausch. Zusätzlich wird der interdisziplinäre Austausch mit berufsnahen Gruppen aktiv gefördert.

Wie hiervor bereits mehrfach ausgeführt, findet ein regelmässiger Austausch zwischen dem BAG, der SSO und der VKZS statt. Sodann organisiert die Verantwortliche Organisation eine jährliche Sitzung mit Vertretern sämtlicher Fachgesellschaften. Daneben findet jährlich ein mehrtägiger SSO-Kongress statt, welcher ebenfalls der nationalen Vernetzung sowie dem interdisziplinären und interprofessionellen Austausch dient. Ausserdem tauschen sich die Vertreter der SSO sowie der Verantwortlichen Organisation regelmässig mit der FMH aus. Es bestehen sodann Bestrebungen der Verantwortlichen Organisation, die Sitzung mit den Fachgesellschaften beim MedEd-Symposium des SIWF anzugliedern. Ein wichtiger interprofessioneller Austausch findet auch im Zusammenhang mit der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge statt.

Ein nationaler, interdisziplinärer und interprofessioneller Austausch ist folglich gegeben (bspw. Kongresse).

Die Verantwortliche Organisation ist in internationalen Belangen über den internationalen Verantwortlichen des Zentralvorstandes der SSO, welcher mit den Verbänden der umliegenden Länder (Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich), aber auch weltweit in regem Kontakt steht, vernetzt. Die Fachgesellschaften wiederum tauschen sich auf internationaler Ebene eigenständig mit den für sie relevanten Playern aus. **Ein internationaler Austausch findet folglich statt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

– **Nationaler und internationaler Austausch findet statt**

Es erfolgt ein sehr enger Austausch mit den anderen zahnmedizinischen Fachgesellschaften.

Aufgrund der hybriden Jahrestagung findet auch eine verstärkte internationale Vernetzung statt. Bei der Themenwahl wird dabei berücksichtigt, dass diese eine nationale und internationale Klientel ansprechen.

Von Seiten der Fachgesellschaft wird gegenüber den Mitgliedern auf weitere internationale Kongresse hingewiesen.

Es findet ein regelmässiger Austausch statt.

– **Interdisziplinärer und interprofessioneller Austausch ist gegeben (bspw. Kongresse)**

Im Rahmen der Jahrestagung finden regelmässig Beiträge mit Referenten aus anderen Disziplinen, wie zum Beispiel Paradontologie, Endodontologie sowie Kieferorthopädie statt.

Alle 3 Jahre findet eine gemeinsame Tagung mit den anderen Fachgesellschaften im Rahmen des ISS oder EAO statt. Dabei handelt es sich um grosse, internationale Kongresse, die fachübergreifend renommierte Referentinnen und Referenten, auch aus dem Ausland, einladen.

Aufgrund der hybriden Jahrestagung findet auch eine verstärkte interdisziplinäre Vernetzung statt.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist – wie in den meisten übrigen zahnmedizinischen Spezialgebieten – ein wesentlicher Bestandteil der Weiterbildung.

Ein interdisziplinärer und interprofessioneller Austausch ist gegeben.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Das BZW vernetzt sich national und international.

Beim Gespräch am Round Table ist der Gutachtengruppe aufgefallen, dass offenbar bislang keine Vernetzung mit berufsnahen Gruppen, wie z.B. der Dentaltechnik und der Dentalhygiene, stattfindet. Hier könnte ggf. ein regelmässiger Austausch aufgenommen werden.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 10: Das BZW könnte die Vernetzung mit berufsnahen Gruppen wie z.B. der Dentaltechnik und der Dentalhygiene erwägen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Der regelmässige Austausch mit anderen zahnmedizinischen Fachgesellschaften wird gepflegt.

Im Rahmen von Kongressen (national/international) findet ein fachlicher Austausch statt. Die Vernetzung mit anderen zahnmedizinischen Fachgesellschaften oder Berufsgruppen (wie z.B. Zahntechnik oder Dentalhygiene) wird angestrebt.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Es ist korrekt, dass aktuell kein regelmässiger und institutioneller Austausch zwischen den berufsnahen Gruppen wie den Dentaltechnikern und den Dentalhygienikern besteht. Die Kontakte sind jedoch vorhanden und bei Bedarf ist ein Austausch jederzeit möglich. Allerdings erachtet das BZW einen regelmässigen und institutionellen Austausch mit den berufsnahen Gruppen nicht als notwendig.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Siehe unter Standard 1

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 11: Lernmethodik

Die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsprogramms werden kontinuierlich angepasst und entsprechen dem aktuellen Standard der fachspezifischen Weiterbildung. Sie regen die Weiterzubildenden an, Verantwortung für ihre Weiterbildung zu übernehmen. Zusätzlich verfügen die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften über ein Ausbildungskonzept für Weiterbildner.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsprogramms werden kontinuierlich angepasst und entsprechen dem aktuellen Standard der fachspezifischen Weiterbildung. Sie regen die Weiterzubildenden an, Verantwortung für ihre Weiterbildung zu übernehmen. Zusätzlich verfügen die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften über ein Ausbildungskonzept für Auszubildende.

Die fachlichen Anforderungen an die Leitung der Weiterbildungsstätte wird in Art. 13 WBO geregelt. Die Weiterbildungsprogramme der Weiterbildungsstätten legen sodann gemäss Art. 12 Bst. a WBO die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Weiterbildner selbständig fest; es muss insbesondere auch das **zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden berücksichtigt werden. Fachliche Vorgaben für Weiterbildenden sind demnach festgelegt.**

Im Rahmen der jährlichen Sitzung der Verantwortlichen Organisation mit den Vertretern sämtlicher Fachgesellschaften ist auch die Vernetzung von Weiterbildenden gewährleistet. Anlässlich

dieser Veranstaltung findet – je nach Bedarf – ausserdem auch die Schulung von Weiterbildenden statt. So werden jeweils Vorträge oder Workshops zu bestimmten Themengebieten, wie beispielsweise die Prüfungsdurchführung, abgehalten. Die Verantwortliche Organisation ist bestrebt, die Schulung der Weiterbildenden weiter voranzutreiben. Ausserdem veranstalten die jeweiligen Fachgesellschaften selbständig Kongresse, welche dem Austausch dienen. **Die Vernetzung und Schulung von Weiterbildenden findet demnach statt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

– Fachliche Vorgaben für Weiterbildende sind festgelegt

Die Grundlagen für die fachlichen Vorgaben an die Weiterbildenden finden sich in der WBO (Art. 12 und 13 WBO). Die Qualitätsleitlinien der Oralchirurgie gelten auch für die Weiterbildenden (siehe Anhang 6).

Da aktuell sämtliche Weiterbildungsleiter über eine Habilitation verfügen und damit einen Didaktikkurs besucht haben, verfügen die Weiterbildungsleiter über die entsprechenden didaktischen Kompetenzen.

Die Weiterbildungsleiter der Weiterbildungsstätten sind ausserdem alle aktiv in Forschung und Lehre tätig und unterliegen den entsprechenden Evaluationskriterien der Universitäten.

Die Qualifikation der Weiterbildungsleiter werden sodann periodisch gemäss WBO mit einer Visitation durch die Fachgesellschaft und das BZW überprüft und gewürdigt.

– Vernetzung von Weiterbildenden ist gegeben

Durch die Weiterbildungsleiter Kommission (WBLK) sind die Weiterbildenden miteinander vernetzt. Die WBLK ist in Art. 4 ff WBR geregelt.

Wir nehmen diesen Punkt ausserdem zum Anlass, künftig eine jährliche Klausurtagung mit den Weiterbildungsleitern durchzuführen, welche die Vernetzung noch zusätzlich fördern wird.

Die Homogenisierung der empfohlenen Basisliteratur an den WBS ist ein weiterer Ausfluss der bereits bestehenden Vernetzung. Ausserdem findet diese im Vorstand der FG sowie an den Anlässen der SSOS statt.

– Schulung von Weiterbildenden findet statt

Innerhalb der Weiterbildungsstätten (Universitäten) finden Didaktikkurse statt. An diesen können Weiterbildungsleiter und deren Mitarbeitende regelmässig teilnehmen.

Die Schulung findet statt.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Anforderungen an Weiterbildende sind definiert. Das BZW bemüht sich um eine gute Vernetzung unter den Weiterbildenden und deren bestmögliche didaktische Ausbildung. Aktuell plant man die Entwicklung eines teach the teacher-Angebots, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Die Gutachten-gruppe kann dieses Vorhaben nur unterstützen.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 11: Der geplante Aufbau eines teach the teacher-Angebots für die Weiterbildenden ist begrüssenswert.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind definiert. Die SSOS erfüllt aus ihrer Sicht die Anforderungen an die Didaktik, da alle Leiter:innen der Weiterbildungsstätten habilitiert sind. Als optimale Lösung sehen die Expert:innen die Verankerung der didaktischen Ansätze der Weiterbildner:innen in der WBO und als Zusatz in den Ausbildungskonzepten für Weiterbildner:innen der Fachgesellschaften. Der als Empfehlung 11 (siehe oben) formulierte geplante Ausbau eines Teach-the-Teacher-Angebots für die Weiterzubildenden durch das BZW wird von allen Anwesenden als begrüssenswert erachtet.

Empfehlung 4: Die Expert:innen empfehlen, die Verschriftlichung der Anforderung einer didaktischen Ausbildung der Leiter:innen von Weiterbildungsstätten.

Der Standard ist grösstenteils erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Keine Bemerkungen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Siehe unter Standard 1

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 12: Kompetenzbasierte Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften weisen erste Schritte hin zur Einführung einer Kompetenzbasierten Weiterbildung nach. Es existiert ein Entwurf für die Umsetzung des Konzepts der competency-based medical education (CBME). Aus- und Weiterbildung bilden ein Kontinuum.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften weisen erste Schritte hin zur Einführung einer kompetenzbasierten Weiterbildung nach. Es existiert ein Entwurf für die Umsetzung des Konzepts der competency-based medical education (CBME). Aus- und Weiterbildung bilden ein Kontinuum.

Die WBO sieht in den Zielen der Weiterbildung vor, dass die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten weiter vertieft und erweitert werden. Die Weiterzubildenden sollen Erfahrung und Sicherheit in der Diagnostik und Therapie gewinnen sowie (Notfall-)Situations entsprechend selbständig und sicher handhaben. Daneben werden aber auch soziale Ziele sowie insbesondere der respektvolle Umgang mit Patienten und Angehörigen verfolgt (vgl. Art. 3 WBO). Entsprechend hat die WBO bereits in ihren Zielen wichtige Elemente der EPAs verankert. Die Verantwortliche Organisation hat zwecks Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung Muster-Logbücher entworfen, welche von den Fachgesellschaften genutzt werden können. Ausserdem prüft die Verantwortliche Organisation aktuell die Einführung einer App, welche das Lehren und Lernen in der kompetenzbasierten zahnmedizinischen Aus- und Weiterbildung strukturieren und den Fortschritt der Weiterzubildenden im Hinblick auf die erlangte Selbständigkeit evaluieren soll. Die App ist bei den Fachgesellschaften auf grosses Interesse gestossen. Sollte der Pilotversuch erfolgreich sein, so wird sich die Verantwortliche Organisation dafür einsetzen, dass diese App von sämtlichen interessierten Fachgesellschaften genutzt werden kann. Aus diesem Grund wurde denn auch die kompetenzbasierte Weiterbildung bzw. die Thematik der EPAs an der Sitzung der Verantwortlichen Organisation mit den Fachgesellschaften von November 2022 in einem Vortrag aufgegriffen. Die Verantwortliche Organisation ist bemüht, die strukturierte, kompetenzbasierte Weiterbildung voranzutreiben und überprüf gewichtige Aspekte – wie beispielsweise die Feedbackkultur – auch an den Visitationen. **Die Verantwortliche Organisation fördert und unterstützt folglich die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung.**

Da die Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten ihre Möglichkeiten und die fachlichen Anforderungen am besten kennen, ist die Umsetzung der Vorgaben der WBO weitgehend ihnen überlassen. Entsprechend lässt die Verantwortlichen Organisation den Weiterbildungsstätten bei der Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung möglichst viel Freiraum. Die Leitbilder, Weiterbildungsreglemente und -programme sind entsprechend dynamisch ausgestaltet, so dass sie laufend den aktuellen Bedürfnissen an eine strukturierte Weiterbildung und neue methodische Erkenntnisse angepasst werden können. Die Weiterbildungsprogramme bzw. das Weiterbildungskonzept sehen in Umsetzung von Art. 12 WBO jedoch bereits kompetenzbasierte Lernschritte vor und wenden entsprechende Methoden zur Beurteilung des Kompetenzzuwachses an. Mit der Einführung der Logbücher wurde bereits ein erster Schritt in Richtung kompetenzbasierte Weiterbildung gemacht. Die Logbücher wurden bisher von nahezu allen Fachgesellschaften übernommen. Die Einführung der App, oder – sollte sich diese nicht als zweckdienlich erweisen – eines allfälligen Kataloges, wird die Weiterentwicklung der kompetenzbasierten Weiterbildung weiter vorantreiben. **Die Weiterbildungsprogramme werden kompetenzbasiert überarbeitet und die Verantwortliche Organisation unterstützt die Fachgesellschaften bei der Ausarbeitung der EPAs für ihre Fachgebiete.**

Bis anhin schreibt die WBO nicht explizit vor, dass in den Weiterbildungsstätten Weiterbildner mit einer Zusatzkompetenz in (zahn-)medizinischer Bildung tätig sind. So oder anders müssen die Fachgesellschaften jedoch sicherstellen, dass die Weiterbildner über entsprechende didaktische Skills verfügen. **Die Fachgesellschaften stellen sicher, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen vorhanden sind, die über entsprechende Kompetenzen in der Weiterbildung verfügen.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

- **Die VO fördert und unterstützt die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung**

Die WBO sieht bereits jetzt gewisse Aspekte der kompetenzbasierten Weiterbildung vor (vgl. Art. 3 WBO). Diese werden von der SSOS auch bereits umgesetzt. Anlässlich der Visitation werden gewisse Teilgehalte der kompetenzbasierten Weiterbildung (Feedbackkultur) ebenfalls bereits überprüft. Die SSOS ist offen für weitere Vorschläge zur Umsetzung von Seiten des BZW. Die Universitäten sind diesbezüglich im Austausch.

Die kompetenzbasierte Weiterbildung wird gefördert.

- **Die Weiterbildungsprogramme werden kompetenzbasiert überarbeitet**

- **Die FGs arbeiten EPA (entrustable professional activities) für ihr Fachgebiet aus**

Die kompetenzbasierte Weiterbildung wird in der Oralchirurgie nicht erst seit der Einführung der Logbücher gelebt.

Viel mehr werden EPA und CBME in der Oralchirurgie schon seit vielen Jahren gelebt, da die Weiterbildungsassistenten ihre Operationen selbst durchführen und im Nachgang zu der Operation unmittelbar eine Rückmeldung vom Oberarzt oder Weiterbildungsleiter erhalten.

Die Weiterbildungsassistenten dokumentieren fast alle ihrer Fälle mit Foto und gegebenenfalls Videomaterial. Die zu operierenden Fälle werden in morgentlichen Frühbesprechungen und in separaten Kolloquien als Fallvorstellungen allen im Weiterbildungsprogramm befindlichen Weiterbildungsassistenten vorgestellt und thematisiert.

Das Weiterbildungsreglement soll dahingehend geändert werden, dass sich die Weiterbildungsstätten dazu verpflichten, die EPA und CBME basierte Lehre zu berücksichtigen. Dies kann neben der individuellen Rückmeldung bspw. mit mind. wöchentlichen Frühbesprechungen, Kolloquien, Seminarien etc. umgesetzt werden. Im Lernkatalog sollen ausserdem zusätzliche Module zur Bewertung der sozialen Kompetenz sowie den professionellen Umgang mit Patienten eingefügt werden. Dies könnte fachgebietsübergreifend angeboten werden. Die SSOS würde sich hier eine schweizweit einheitliche Plattform wünschen.

- **Die FG stellt sicher, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen vorhanden sind, die über eine Zusatzkompetenz in medizinischer Bildung verfügen**

Die Weiterbildner sind habilitiert und haben somit die universitären Didaktikkurse absolviert. Sie verfügen dementsprechend über die verlangten Zusatzkompetenzen.

- **Bemühungen für ein verbessertes Kontinuum zwischen Aus- und Weiterbildung sind sichtbar**

Die SSOS bemüht sich über die IML bereits jetzt.

Die Oralchirurgie ist bereits fester Bestandteil der zahnärztlichen Ausbildung, sodass Studierende der Zahnheilkunde bereits mit Studienabschluss eine gute Vorstellung über die Weiterbildung besitzen. Die Erfahrungen zeigen, dass das Niveau in der Weiterbildung viel besser ist, wenn ein Studienabsolvent erst in die Praxis geht, bevor er mit der Weiterbildung startet.

Praktisch alle Weiterbildungsleiter sind zudem auch für die Ausbildung zuständig.

Die Bemühungen für ein verbessertes Kontinuum zwischen Aus- und Weiterbildung sind demnach sichtbar.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung ist im Bewusstsein des BZW und es ist klar die Richtung, in die man zukünftig gehen möchte. Es ist allerdings auch klar, dass es sich hierbei um ein sehr grosses und umfassendes Projekt handelt, bei dem man erst am Anfang steht und das gemeinsame Engagement von allen erfordert.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 12: Die Gutachtendengruppe unterstützt das BZW, den eingeschlagenen Weg Richtung kompetenzorientierte Weiterbildung konsequent weiterzuverfolgen und hier eine Roadmap zu entwerfen mit Planungsschritten und terminierten Zwischenzielen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Die SSOS hat eine lange Tradition der Feedbackkultur. Alle Operationen werden mit einer Kamera in der Lupe aufgenommen. Dies bedeutet, dass alle Fälle auch mit Fotos und schriftlichen Falldarstellungen dokumentiert werden. Die SSOS nimmt für sich in Anspruch, bereits heute eine kompetenzbasierte Weiterbildung anzubieten, die mit EPA's arbeitet. Gerne erwartet die SSOS weitere Hilfestellungen und nächste Schritte des BZW ab. Aus Sicht der SSOS ist es nicht die Aufgabe der Fachgesellschaften, weitere EPA's zu entwickeln, die mittels einer App überprüft werden können. Eine diesbezügliche Einführung muss einheitlich und für alle Fachgesellschaften über das BZW erfolgen. Diese Einschätzung teilen die Expert:innen.

Die anschliessende Diskussion widmet sich der Frage, ob es nicht verschriftlichte Rechte für die Ausbilder:innen braucht. Bei der Akkreditierung geht es um die Assistent:innen und deren erstklassige Ausbildung. Die Belastungsbereitschaft und die Leistungshaltung haben sich jedoch verändert. Die Assistierenden sollten sich bereit erklären, die Leiter:innen von Weiterbildungsstätten zu unterstützen. Das Wichtigste, was ein Assistent/eine Assistentin mitbringen sollte, ist die Leidenschaft für das Fach oder jedenfalls die Entwicklung einer solchen. Durch den Vertrag, den die Weiterzubildenden mit den WBS abschliessen und deren Entlohnung müssen Strukturen geschaffen werden, damit die Leiter:innen der Weiterbildungsstätten auch die Möglichkeit haben, Leistungen einzufordern. Es ist ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis, das aber allzu oft in einer stetigen Bringschuld der Ausbilder:innen mündet.

Die Expert:innen schliessen sich dem an, die Weiterbildner:innen brauchen ebenfalls Schutz und haben Ansprüche an die Weiterzubildenden, die sie auch einfordern dürfen. Dazu gehört ein hohes berufliches Engagement der Weiterzubildenden und die Hingabe an das Fach.

Die Expert:innen empfehlen, eine Charta mit einem Kriterienkatalog zu erstellen, auf den sich die Ausbilder:innen berufen können. Kurz zusammengefasst, die Rechte für Ausbilder:innen sind zu verschriftlichen.

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Das BZW wird die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung kontinuierlich weiterverfolgen. Anlässlich unserer nächsten BZW-Sitzung wird eine Roadmap mit entsprechenden Planungsschritten und Zwischenzielen diskutiert und entworfen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Siehe unter Standard 1

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

4. Gesamtbeurteilung / Stärken und Herausforderungen des Weiterbildungsprogramms

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Das BZW hat die Organisation der zahnärztlichen Weiterbildung aufgrund des grossen persönlichen Engagements der sechs Mitglieder sehr kompetent vorangetrieben. In den letzten Jahren ist eine Abnahme der Einsprachen seitens der Weiterzubildenden zu beobachten. Und während früher eher formale Gründe zu Rekursen geführt haben, sind es heute vorwiegend inhaltliche Aspekte. Aus diesen Entwicklungen lässt sich ableiten, dass das BZW mit der Festschreibung standardisierter Prozesse und harmonisierter Dokumente sowie aufgrund der Visitationen bei den Weiterbildungsstätten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und zum reibungslosen formalen Ablauf der zahnmedizinischen Weiterbildung leistet.

Prozesse und harmonisierter Dokumente sowie aufgrund der Visitationen bei den Weiterbildungsstätten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und zum reibungslosen formalen Ablauf der zahnmedizinischen Weiterbildung leistet. Die die Weiterbildung betreffenden Dokumente (Statuten der SSO, Reglement über das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung der SSO, Weiterbildungsordnung, Weiterbildungsreglement, Weiterbildungsprogramm, Weiterbildungskonzept, Weiterbildungsplan, Logbuch, Prüfungsbestimmungen) stellen somit eine solide Basis für die Organisation der Weiterbildung dar.

Zum Teil sind die genannten Dokumente in Artikel 12 der WBO beschrieben. Dennoch ist die Gutachtendengruppe der Meinung, dass es für Aussenstehende nicht einfach ist, die Struktur der Dokumentation nachzuvollziehen. Es könnte transparenter aufgezeigt werden, welche Funktion die Dokumente haben, wie sie ineinandergreifen und wer für Erstellung und Pflege der jeweiligen Dokumente bzw. Dokumententeile verantwortlich ist. Dass Dokumente wie zum Beispiel das Logbuch teilweise vom BZW, teilweise von den FGs bzw. von den Weiterbildungsstätten erstellt werden, ist ein gutes Beispiel für die enge Zusammenarbeit zwischen den drei Ebenen. Das sollte zum Anlass genommen werden, auch die übrigen Dokumente in dieser Hinsicht zu prüfen und gegebenenfalls die Anzahl der Dokumente sogar zu reduzieren.

In Anbetracht der traditionell grossen Eigenständigkeit der FGs kann dem BZW grundsätzlich ein einfühlsames und professionelles Vorgehen bescheinigt werden. Es ist absolut nachvollziehbar, dass das BZW im gegebenen Rahmen die fachliche Verantwortung für die Weiterbildung den FGs und Weiterbildungsstätten überlässt. Dass sich die Gründe für Rekurse der Weiterzubildenden vom Formalen zum Inhaltlichen verlagert haben, ist allerdings ein Hinweis darauf, dass ein stärkeres Einwirken des BZW bei der Erstellung der Weiterbildungsprogramme und -konzepte sinnvoll sein könnte. Dies kann beispielsweise ein stärkerer Abgleich der Weiterbildungsstätten bei der Umsetzung der Weiterbildungsprogramme sein. In diesem Zusammenhang ist die Auswertung der Rekurse – die vermutlich die Spitze eines Eisbergs darstellen – und die Auswertung der Umfragen bei den Weiterzubildenden anzuraten.

Im Sinne einer noch stärkeren Koordination aller zahnmedizinischen Weiterbildungsprogramme hält es die Gutachtendengruppe für einen wichtigen Schritt, dass zumindest die übergeordneten, nichtfachspezifischen Kompetenzen, die zu einem grossen Teil für alle Weiterbildungsgänge gleich sind, in der angestrebten Revision der WBO definiert und damit in Zukunft inhaltlich vom BZW verantwortet werden. Dies wird die Stellung des BZW innerhalb der SSO und im Kontext mit den FGs stärken.

Positiv zu erwähnen ist weiterhin das schlichtende Einwirken des BZW bei Unstimmigkeiten zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildungsstätten. Die Auswertung der Befragung von

Weiterzubildenden und ehemaligen Weiterzubildenden könnte zusätzliche Informationen zur Qualität der Weiterbildung an sich liefern und ist deshalb eine wichtige und sehr zu begrüssende Massnahme seitens des BZW.

Die personelle Besetzung des BZW mag auf den ersten Blick zu knapp sein um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Das Engagement des Gremiums und die Resultate zeigen aber, dass in einer kleinen Gruppe oft effizienter gearbeitet werden kann als in einer grossen Kommission. So ist die Schwäche der kleinen Grösse gleichzeitig auch eine Stärke. Es ist der Gutachtengruppe nicht möglich, hier eine Empfehlung abzugeben, ausser: «Never change a winning horse».

Zusammenfassung der Empfehlungen:

Empfehlung 1: Das BZW als verantwortliche Organisation für die Weiterbildung könnte gesamthaft die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden erheben, um so alle Weiterbildungen und insbesondere die allgemeinen Lernziele besser an diesen zu orientieren.

Empfehlung 2: Eine prägnante Visualisierung des Zusammenspiels der geteilten Verantwortung von BZW und FGs für die Weiterbildung könnte das rasche Verständnis, insbesondere auch für die Weiterzubildenden, erleichtern.

Empfehlung 3: Der jeweilige Lohn, den die Weiterzubildenden an ihren Weiterbildungsstätten erhalten sowie das Verhältnis von effektiver Weiterbildungszeit und Dienstleistung könnte im Rahmen der regelmässigen Evaluation der Weiterzubildenden eruiert werden, um hier eine Übersicht zur tatsächlichen Lohnsituation herzustellen. Bei grossen Diskrepanzen könnte das BZW eine regulierende Rolle einnehmen und Mindestvorgaben zur fairen Entlohnung machen.

Empfehlung 4: Das BZW könnte die Entwicklung eines Logbuchs, das alle FGs verwenden, vorantreiben und die FGs bei der Implementierung desselben unterstützen.

Empfehlung 5: Das BZW könnte die FGs bei der Entwicklung von strukturierten Prüfungsformularen zu unterstützen und gewisse allgemein gültige Vorgaben prüfen.

Empfehlung 6: Insbesondere bei den nicht-fachspezifischen Kompetenzen könnte das BZW die Einführung von EPAs übergreifend für alle zahnmedizinischen Weiterbildungen unterstützen.

Empfehlung 7: Das BZW könnte Wege ausloten wie die Perspektive der Weiterzubildenden bei den Visitationen auch im Gutachterpanel besser einbezogen und abgedeckt wird. Wie dies bereits in der Humanmedizin der Fall ist, könnte dies durch die Integration eines Vertreters der Weiterzubildenden im Visitationsteam geschehen.

Empfehlung 8: Als verantwortliche Organisation könnte das BZW die Funktion des übergeordneten «Controlling» der Visitationen der Weiterbildungsstätten wahrnehmen.

Empfehlung 9: Das BZW könnte die FGs dazu einladen, die stattgefundenen Qualifikationsgespräche und andere strukturierten Rückmeldungen zu den Lernfortschritten der Weiterzubildenden zu dokumentieren.

Empfehlung 10: Das BZW könnte die Vernetzung mit berufsnahen Gruppen wie z.B. der Dentaltechnik und der Dentalhygiene erwägen.

Empfehlung 11: Der geplante Aufbau eines *teach the teacher*-Angebots für die Weiterzubildenden ist begrüssenswert.

Empfehlung 12: Die Gutachtengruppe unterstützt das BZW, den eingeschlagenen Weg Richtung kompetenzorientierte Weiterbildung konsequent weiterzuverfolgen und hier eine Roadmap zu entwerfen mit Planungsschritten und terminierten Zwischenzielen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

- Die Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie (SSOS) mit ihren fünf Standorten (Basel, Bern, Genf, Zürich, Luzern) ist für die Ausbildung der schweizerischen Oralchirurgen/-innen zuständig. Am Ende der Ausbildung erhalten die ausgebildeten Oralchirurgen/innen einen offiziellen schweizerischen Fachzahnarzttitels „Oralchirurgie“.

- Die Standards werden von der externen Expertengruppe mit einer Ausnahme (Auflage 1) gutgeheissen. Einige Empfehlungen, welche unten aufgeführt sind, konnten am Round Table Gespräch erarbeitet werden. Gesamthaft zeigt sich eine Weiterbildungsorganisation, die ein eigenverantwortliches, rationales, besonnenes und strukturiertes oralchirurgisches Handeln vermittelt. Als Schwachpunkt erweist sich die Webpage, welche nicht aktualisiert ist und für die Weiterzubildenden „zu“ wenig Informationen enthält.

- **Auflage 1:** Im WBR sind insbesondere die Kenntnisse über die Indikationen und Kontraindikationen der in der Oralchirurgie verschriebenen Medikamente aufzulisten.
- **Empfehlung 1:** Die Expert:innen empfehlen, das Modul über die Klinische Diagnostik unter Ziffer 2 mit dem N. glossopharyngeus (IX. Hirnnerv), dem N. vagus (X. Hirnnerv) und dem N. hypoglossus (XII. Hirnnerv) zu ergänzen und das Modul über Risikopatienten in Ziffer 1, wo es um den Umgang mit antikoagulierten Patient:innen mit Koagulopathien geht, mit Patient:innen mit Vasopathien, Patienten mit Thrombozytopenien und Patienten mit Thrombozytopathien, zu ergänzen.
- **Empfehlung 2:** Die Expert:innen empfehlen, die Prüfungskommission auf der Webseite der SSOS zu aktualisieren und dabei die gesamte Homepage auf Aktualisierung und Informationsgehalt zu überprüfen und zu überarbeiten.
- **Empfehlung 3:** Die Expert:innen empfehlen der SSOS die Beschwerdegründe und Beschwerdemöglichkeiten auf der Homepage der SSOS zu veröffentlichen und die gesamte Homepage zu aktualisieren.
- **Empfehlung 4:** Die Expert:innen empfehlen, die Verschriftlichung der Anforderung einer didaktischen Ausbildung der Leiter:innen von Weiterbildungsstätten.

5. Akkreditierungsantrag der AAQ

Gestützt auf die Selbstbeurteilung der verantwortlichen Organisation und der Fachgesellschaft, die Bewertungen der Expertinnen und Experten sowie der Stellungnahme der verantwortlichen Organisation und Fachgesellschaft sieht die AAQ die Akkreditierungskriterien insgesamt alle als erfüllt. Die Qualitätsstandards betreffend das Akkreditierungskriterium von Art. 25 MedBG sieht die AAQ als grösstenteils erfüllt und beantragt daher, das Weiterbildungsprogramm in Oralchirurgie und Stomatologie mit folgender Auflage zu akkreditieren:

Auflage 1: Im WBR sind insbesondere die Kenntnisse über die Indikationen und Kontraindikationen der in der Oralchirurgie verschriebenen Medikamente aufzulisten.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch